

# **Stadt Ratzeburg**

Ratzeburg, 23.02.2024

- Hauptausschuss -

Hiermit werden Sie

**zur 4. Sitzung des Hauptausschusses am Montag, 04.03.2024, 18:30 Uhr,  
in den Ratssaal des Rathauses  
der Stadt Ratzeburg, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

## **T a g e s o r d n u n g**

### **Öffentlicher Teil**

- |          |   |                                  |
|----------|---|----------------------------------|
| Punkt 1  | Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit |                                  |
| Punkt 2  | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten                                     |                                  |
| Punkt 3  | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 15.01.2024  |                                  |
| Punkt 4  | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse  | SR/BerVoSr/568/2024              |
| Punkt 5  | Bericht der Verwaltung  |                                  |
| Punkt 6  | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern   |                                  |
| Punkt 7  | Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg                           | SR/BeVoSr/960/2024/1             |
| Punkt 8  | Angelegenheiten der Diakonie; hier: Erweiterung des öffentlich-rechtlichen Vertrages Stadt/Diakonie                                     | SR/BeVoSr/961/2024               |
| Punkt 9  | Feuerwehrangelegenheiten; hier: Feuerwehrbedarfsplan  | SR/BeVoSr/962/2024/1             |
| Punkt 10 | Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften   | SR/BeVoSr/959/2024/1             |
| Punkt 11 | Angelegenheiten der Lauenburgischen Gelehrtenschule; hier: IT-Betreuung durch den Schulverband Ratzeburg                                | <i>Vorlage wird nachgereicht</i> |
| Punkt 12 | Anträge   |                                  |
| Punkt 13 | Anfragen und Mitteilungen   |                                  |
| Punkt 14 | Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden   |                                  |

Reimar von Wachholtz  
Vorsitzender

# Ö 4

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 23.02.2024

SR/BerVoSr/568/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	04.03.2024	Ö

Verfasser/in: Herr Axel Koop

FB/Az: 2/20 00 14

## Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 23.02.2024

Koop, Axel am 22.02.2024

### **Sachverhalt:**

Der Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus den vorvergangenen Sitzungen ist als Anlage beigefügt. Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

# Ö 4

## Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

lfd. Nr.	Beschluss-Datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	zust. FB/FD
1	17.01.2022	N9	Optimierung der Informationssicherheit innerhalb der Verwaltung	<p>Die Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen für das Outsourcing kommunaler Informationstechnologie wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Mit dem Gemeinsamen Datenschutzbeauftragten des Kreises Herzogtum Lauenburg wurden bereits Gespräche geführt und Informationen vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz (ULD) angefordert. Im Rahmen der Organisationsuntersuchung soll ebenfalls eruiert werden, inwiefern ein Outsourcing kommunaler IT sinnvoll erscheint.</p> <p>Gleichwohl werden die dringend notwendigen Maßnahmen für die Erneuerung der Server- und Netzwerktechnik umgesetzt. Diese Maßnahmen sind unabhängig von einem IT-Outsourcing erforderlich. Darüber hinaus haben bereits erste Gespräche mit dem Amt Lauenburgische Seen hinsichtlich einer möglichen IT-Kooperation stattgefunden.</p>	Zwischenbericht	1
2	11.09.2023	8	Gewährung eines Mobilitätzuschusses für die Beschäftigten der Stadt Ratzeburg und der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe	Der arbeitgeberseitige Aufnahmeantrag in das hvv Großkundenabonnement über die AGA Service GmbH wurde gestellt. Die diesebezügliche Dienstvereinbarung zwischen der Dienststelle und dem Gesamtpersonalrat ist am 01.02.2024 in Kraft getreten; im Februar 2024 haben zehn Personen den Arbeitgeberzuschuss für das D-Ticket in Anspruch genommen.	Abschlussbericht	1
3	27.11.2023	12	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Schulverband Ratzeburg	Sowohl die Stadtvertretung (am 11.12.2023) als auch die Schulverbandsversammlung (am 13.12.2023) haben gleichlautend beschlossen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 19a GkZ wurde zwischenzeitlich unterzeichnet. Die Verbandssatzung des Schulverbandes wurde seitens der Kommunalaufsicht mit Maßgaben genehmigt; hierüber beraten die Schulverbandsgermien im April/Mai 2024.	Abschlussbericht	4
4	27.11.2023	13	III. Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirats	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 11.12.2023 gleichlautend beschlossen. Die Satzung wurde vom Bürgermeister ausgefertigt und am 18.01.2024 amtlich bekanntgemacht.	Abschlussbericht	4
5	27.11.2023	16	Bewerbung der Stadt Ratzeburg bei der "Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus - European Coalition of Cities against Racism (ECCAR)"	<p>Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 11.12.2023 gleichlautend beschlossen.</p> <p>Die Bewerbung wird zurzeit mit dem Amt Lauenburgische Seen vorbereitet und abgestimmt; bis April 2024 ist sie bei der ECCAR vorzulegen. Im Mai wird sodann über die Aufnahme entschieden.</p>	Zwischenbericht	0

### Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

lfd. Nr.	Beschluss-Datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	zust. FB/FD
6	27.11.2023	18	Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Diakonie und der Stadt; hier: Neufassung	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 11.12.2023 gleichlautend beschlossen. Der Vertrag wurde zwischenzeitlich von beiden Parteien unterzeichnet und trat am 01.01.2024 in Kraft.	Abschlussbericht	4
7	27.11.2023	30,31	Haushaltsplan der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2024	<p>Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 11.12.2023 den städtischen Haushaltsplan nebst Stellenplan 2024 mehrheitlich beschlossen. Die erforderlichen Genehmigungen für den in der Haushaltssatzung 2024 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (8.564.800 €) sowie für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (3.970.000 €) wurden seitens der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg <u>nicht</u> vollumfänglich erteilt (siehe beigefügte KAB-Verfügung v. 14.12.24).</p> <p>Dabei wurde der Gesamtbetrag der Kredite nur in Höhe eines Teilbetrages von 5.000.000 € sowie der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nur in Höhe eines Teilbetrages von 3.000.000 € genehmigt.</p> <p>Die Stadtvertretung hat nun im Rahmen ihres Etatrechts nach kommunalpolitischen Erwägungen zu entscheiden, welche Investitionsmaßnahmen im Rahmen der bewilligten Grenzen umgesetzt werden sollen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden nur die lfd. Fortsetzungsmaßnahmen, aber keine neuen Investitionsmaßnahmen in Auftrag gegeben. Der Finanzausschuss wird am 12.03.2024 in einer Sondersitzung über das weitere Verfahren beraten.</p> <p>Die Haushaltssatzung 2024 wurde zwischenzeitlich vom Bürgermeister ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht.</p>	Abschlussbericht	2



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister  
Unter den Linden 1  
23909 Ratzeburg

Fachdienst: Kommunales  
- Kommunalaufsicht -  
Ansprechpartnerin: Frau Born  
Anschrift: Barlachstr. 2, 23909 Ratzeburg  
Zimmer: 167  
Telefon: 04541 888-236  
Fax: 04541 888-237  
E-Mail: [Born@kreis-rz.de](mailto:Born@kreis-rz.de)  
Aktenzeichen: 150  
Datum: 14.02.2024

## Haushaltssatzung und -plan der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.01.2024 legten Sie mir die seitens der Stadtvertretung am 11.12.2023 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Ratzeburg für das Jahr 2024 zur Genehmigung vor.

Die Haushaltssatzung beinhaltet für das Jahr 2024 eine Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von insgesamt 8.564.800 € sowie Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.970.000 €.

Beide festgesetzten Beträge unterliegen gemäß § 85 Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie § 84 Abs. 4 GO der Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Gesamtgenehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

Aufschlüsse über die dauernde Leistungsfähigkeit ergeben sich nach dem Krediterlass des Innenministeriums vom 01.02.2022 aus der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und der Ausgleichsrücklage.

Die mittelfristige Ergebnisplanung soll in jedem Jahr in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein und möglichst einen Jahresüberschuss ausweisen. Dabei sind das Haushaltsjahr, die drei nachfolgenden Jahre sowie die beiden vorangegangenen Haushaltsjahre – hier die Ergebnisrechnung, soweit sie vorliegt – zu betrachten.



**Sitz der Kreisverwaltung:**  
Zentrale: 04541 888-0  
Fax: 04541 888-306  
E-Mail: [info@kreis-rz.de](mailto:info@kreis-rz.de)  
Internet: [www.kreis-rz.de](http://www.kreis-rz.de)

Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg

**Konto des Kreises:**  
Kreissparkasse Ratzeburg  
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Aufgrund der Umstellung von Kameralistik auf Doppik können insoweit nur das lfd. und die Folgejahre in die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der festgesetzten Gesamtbeträge der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen einbezogen werden.

Hier ist feststellbar, dass neben dem lfd. Haushaltsjahr auch die künftigen Haushaltsjahre Fehlbedarfe ausweisen. Für die Jahre 2024 bis 2027 errechnet sich ein mittelfristig negatives Jahresergebnis von fast 10 Mio. Euro!

Seit 01.01.2024 besteht die Möglichkeit eines sog. fiktiven Haushaltsausgleichs. Dabei gilt der Haushalt gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) als ausgeglichen, wenn ein Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (fiktiver Haushaltsausgleich).

Nach Abs. 3 ist ein Haushaltsausgleich nach Abs. 1 Satz 2 unter Berücksichtigung von § 25 Abs. 3 zulässig, soweit im Rahmen der Haushaltsplanung ein positiver Finanzmittelbestand zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesen wird.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres ist jedoch negativ, sodass, auch wenn die Stadt Ratzeburg bereits eine Eröffnungsbilanz und eine Aufteilung des Bilanzwertes auf allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage hätte, die Voraussetzung für einen fiktiven Haushaltsausgleich nicht vorläge.

Jahresfehlbeträge sollen gemäß § 26 Abs. 4 GemHVO durch Umbuchung aus Mitteln der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nach Satz 1 nicht möglich ist, wird der Jahresfehlbetrag vorgetragen. Ein vorgetragener Jahresfehlbetrag kann nach fünf Jahren zu Lasten der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden.

Mangels einer noch nicht vorliegenden Eröffnungsbilanz mit entsprechenden Werten zum Eigenkapital (einschl. Daten zur Allg. Rücklage und Ausgleichsrücklage) kann mithin eine verlässliche Aussage zur finanziellen Entwicklung nicht getroffen werden.

Insoweit kann derzeit lediglich auf das mittelfristig negative Jahresergebnis abgestellt werden, wonach eine dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Ratzeburg nicht gesichert ist.

Laut o. a. Krediterlass **hat** die Kommunalaufsichtsbehörde bei mittelfristig negativem Jahresergebnis die Gesamtgenehmigung auf einen Teil des Gesamtbetrages zu beschränken oder ganz zu versagen.

In diesem Fall kann die Kreditaufnahme nur als genehmigungsfähig angesehen werden, sofern sie zur Finanzierung der unter Ziffer 2.3 des Krediterlasses aufgeführten Maßnahmen notwendig ist.

Hierzu sind die Genehmigungsanträge besonders zu begründen und durch eine Übersicht zu ergänzen, in der die erheblichen in dem Haushaltsjahr vorgesehenen Investitionen den unter Ziffer 2. 3 des Krediterlasses aufgeführten Kategorien 1 bis 7 bzw. sonstigen Kreditaufnahmen zugeordnet werden.

Eine solche Aufstellung (mit vereinzelt Begründungen) wurde von der Stadt Ratzeburg gleichzeitig mit der Einreichung des Haushaltes vorgelegt.

Der Ziffer 1 des Krediterlasses (Rechtspflicht zur Umsetzung) werden lediglich Maßnahmen in Höhe von 2.400 € zugeordnet.

Der Ziffer 2 – Ersatzinvestitionen – werden Aufwendungen in Höhe von über 2,5 Mio. Euro zugeordnet.

Dabei sind etliche Maßnahmen auch verschiedenen Ziffern des Krediterlasses zugeordnet, wie bspw. die Beschaffung Vorausrüstwagen, die Sanierung Sportplatz Fuchswald, der Erwerb v. bewegl. Sachen (Jugendbänke) und die Erneuerung Domhalbinsel den Ziffern 2 und 6 (Hohe Zuweisungsquote).

Weitere Maßnahmen sind mit den Ziffern 2 und 3 (unaufschiebbare Fortsetzungsmaßnahmen) versehen worden wie z. B. die Anschaffungen für die Stadtbücherei, die Durchführung der Akustikmaßnahme sowie die Sanierung der Sanitärbereiche KiGa Domhof.

Feststellbar ist, dass die Stadt Ratzeburg - trotz der o. a. dargelegten überaus angespannten Haushaltslage und ohne nähere Daten aus der (noch nicht vorliegenden) Eröffnungsbilanz - die Durchführung sehr vieler und auch sehr kostenintensiver Investitionen beabsichtigt.

**Eine Prioritätensetzung ist nicht erkennbar!**

In den folgenden Jahren sind Investitionen in Höhe von 7,5 Mio. € (2025), 1,1 Mio. € (2026) und 2,1 Mio. € (2027) geplant.

In eben dieser Höhe sind auch Kreditaufnahmen beabsichtigt.

Langfristig erhöht sich dementsprechend die Verschuldung von derzeit 2,4 Mio. € (Anfang 2024) auf fast 17,5 Mio. € (Ende 2027); ein Anstieg von über 700 % (!) innerhalb von nur 4 Jahren.

Die Tilgungshöhen steigern sich im Laufe der Jahre von zzt. 884 T€ auf 1,2 Mio. € und liegen damit weiter unterhalb der Kreditaufnahmen. Ein Schuldenabbau ist in der Vorausschau bis zum Jahr 2027 nicht abgebildet.

Der in den letzten Jahren äußerst beständig erfolgte Schuldenabbau diente neben der Verbesserung der Finanzlage der Stadt Ratzeburg auch insbesondere der Generationengerechtigkeit.

Gerade im Hinblick auf die in den Vorjahren begonnenen, besonders kostenintensiven Investitionen wie bspw. die Erweiterung der Ruderakademie oder/und die Erneuerung der Domhalbinsel, die größtenteils mit hohen Zuweisungsquoten einhergehen, aber auch unter dem Gesichtspunkt der erwähnten Generationengerechtigkeit hat die Stadt Ratzeburg ihre investiven Maßnahmen mit Augenmaß zu treffen.

Dieses auch insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um den ersten doppeljährigen Haushalt handelt, eine Eröffnungsbilanz noch nicht vorliegt und insoweit noch keine Daten zur Finanzlage vorliegen.

Wenngleich bekannt ist, dass Restkreditermächtigungen aufgrund der Umstellung auf die Doppik nicht mit in das Jahr 2024 genommen werden konnten, sondern neu veranschlagt werden mussten, kann aus den vorgenannten Gründen keine vollständige Genehmigung des festgesetzten Gesamtbetrages der Kredite erfolgen.

Dennoch soll der Stadt Ratzeburg die Möglichkeit gegeben werden, ihre begonnenen Projekte weiter zu führen und dringend notwendige Maßnahmen anzustoßen bzw. umzusetzen.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird daher auf 5 Mio. € gekürzt, wovon ein Teilbetrag von 1 Mio. € - angesichts der Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit - unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung steht (§ 85 Abs. 4 Nr. 2 GO).

Verwaltung und Politik werden zu prüfen haben, welche der den Kategorien des Krediterlasses zugeordneten Maßnahmen wirklich zwingend notwendig und auch erfüllbar sind, sprich, es ist zu priorisieren. Dabei kann es notwendigerweise auch sein, dass wünschenswerte und sinnvolle Projekte vorerst zurücktreten müssen.

Bei der o. a. Entscheidung wurde berücksichtigt, dass bei den Ratzeburger Wirtschaftsbetrieben (Eigenbetrieb der Stadt Ratzeburg) für das Jahr 2024 ebenfalls Kredite festgesetzt wurden; in

Höhe von 1,7 Mio. €. Dieser Betrag ist gesamtheitlich betrachtet der Verschuldung der Stadt zuzurechnen.

Darüber hinaus fand Berücksichtigung, dass die Stadt zum Ende des Haushaltsjahres 2023 einen Überschuss von gut 1 Mio. € erwirtschaftet hat.

Ebenfalls eingeflossen in die Entscheidung des genehmigungsfähigen Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind die im Nachhinein in einem weiteren Gespräch am 12.02.2024 dargelegten Mehrkosten für das Messbecken bei der Maßnahme „Ruderakademie“.

Überdies gilt es, die seitens des Landes geforderte Investitionsquote von 60% zu beachten. Angesichts der Vielzahl an Maßnahmen und der in der Vergangenheit nicht erreichten Investitionsquote bestehen zum jetzigen Zeitpunkt erhebliche Zweifel, dass die Stadt diese festgelegte Quote erreichen wird.

Auch ist zu berücksichtigen, dass ggf. zur Sicherstellung der Liquidität die Aufnahme von Kassenkrediten erforderlich wird, die einerseits einem nicht unerheblichen Zinsänderungsrisiko unterliegen und deren Bedienung Mittel bindet, die die Stadt Ratzeburg dringend für die Erwirtschaftung eines positiven Saldos aus lfd. Verwaltungstätigkeit benötigt.

Sobald die Eröffnungsbilanz mit entsprechenden Daten vorliegt, sich der Haushalt der Stadt Ratzeburg positiver entwickelt bzw. freie Kapazitäten für weitere Investitionen hergibt, bin ich durchaus bereit, die Genehmigungsfähigkeit weiterer Kreditaufnahmen zu prüfen.

Hinsichtlich der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen ist festzuhalten, dass die Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen den gleichen Prüfungskriterien wie die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unterliegt. Insoweit wird auf die vorgenannten Ausführungen verwiesen.

Festzustellen ist auch hier, dass die Verpflichtungsermächtigungen allesamt für 2025 für eine Vielzahl an Maßnahmen veranschlagt wurden.

Die zwingende Notwendigkeit der aufgeführten Maßnahmen vermag fachlich nicht beurteilt zu werden, ist aber aus finanzwirtschaftlicher Sicht eher kritisch zu betrachten zumal dadurch in 2025 bereits erhebliche finanzielle Mittel für diese Investitionen „gebunden“ werden.

Gleichfalls stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Stadt Ratzeburg personell in der Lage sein wird, sämtliche der hier aufgeführten Investitionsmaßnahmen in 2024/2025 durchzuführen.

Aus den bereits dargelegten Gründen wurden die Verpflichtungsermächtigungen, die zur Sicherstellung der künftigen Finanzierung dienen, auf 3 Mio. € gekürzt. Die Stadt hat in eigener Verantwortung zu entscheiden, welche dieser Maßnahmen in 2024 angeschoben bzw. umgesetzt werden sollen.

Abschließend hingewiesen werden soll darauf, dass mit der Teilgenehmigung des veranschlagten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen nicht automatisch eine Genehmigung künftiger Kreditfestsetzungen einhergeht.

Die zurzeit dargestellte extrem angespannte finanzielle Situation der Stadt Ratzeburg verhindert möglicherweise eine uneingeschränkte Kreditgenehmigung auch in den Folgejahren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Anlage

## Genehmigungsurkunde

Gemäß § 77 i. V. m. § 85 Abs. 2 und 4 sowie § 84 Abs. 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) genehmige ich in der von der Stadtvertretung Ratzeburg am 11.12.2023 für das Haushaltsjahr 2024 beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Ratzeburg

1. **einen Teilbetrag des festgesetzten Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von** **5.000.000 €.**  
  
**Hiervon** behalte ich mir gem. § 85 Abs. 4 Nr. 2 GO für einen Betrag in Höhe von **1.000.000 €** die **Einzelgenehmigung** vor.
  
2. **einen Teilbetrag des festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von** **3.000.000 €**

Ratzeburg, 14.02.2024



Kreis Herzogtum Lauenburg  
Fachdienst Kommunales  
- Kommunalaufsicht -  
Im Auftrag

(Born)

# Ö 7

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 15.02.2024

SR/BeVoSr/960/2024/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	04.03.2024	Ö
Stadtvertretung	18.03.2024	Ö

Verfasser/in: Sauer, Mark

FB/Aktenzeichen:

## **Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg**

### **Zielsetzung:**

Auf Grundlage des 'Aktionsplan Inklusion' der Stadt Ratzeburg für die Jahre 2024 – 2028 soll eine geeignete und durchsetzungsfähige Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen eingerichtet werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport / der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, auf Basis der vorliegenden Satzung die Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg zu beschließen.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport / der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, die bestehende Geschäftsordnung über die Arbeit der bzw. des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Ratzeburg (Behindertenbeauftragte/r) aufzuheben.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 15.02.2024

Koop, Axel am 12.02.2024

### **Sachverhalt:**

Die Stadtvertretung hat auf Ihrer Sitzung vom 11.12.2023 den ersten 'Aktionsplan Inklusion' der Stadt Ratzeburg für die Jahre 2024 – 2028 einstimmig beschlossen.

Dieser sieht unter Punkt 8 »Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen« als Maßnahme vor, dass eine **geeignete und durchsetzungsfähige Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen, die vertrauensvoll und auf Augenhöhe mit der Stadtverwaltung und Stadtpolitik arbeitet**, eingerichtet wird.

Im Zuge des Projektes 'Demokratie inklusiv', mit dem die Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen Stadt und Amt in Fragen von Inklusion und deren Umsetzung unterstützt, wurde das Thema 'Interessensvertretung' mehrfach beraten.

Im ersten Schritt wurden in einem moderierten Workshop im September 2022 mit Vertreter\*innen aus Kommunalpolitik (Stadt und Amt), Zivilgesellschaft und Behindertenrechtsarbeit der Status Quo erörtert. Es existiert eine Geschäftsordnung für das Amt einer/eines ehrenamtlich tätigen Behindertenbeauftragten für die Stadt Ratzeburg. Dieses Amt hatte von 2011 – 2017 Frau Sabine Hübner inne. Es seit 2017 vakant. Zwei Versuche der Neubesetzung führten zu keinen Bewerbungen. In der Analyse, warum bislang niemand für dieses Amt gefunden werden konnte, wurden zwei Sachverhalte deutlich:

#### 1. Arbeitsbelastung

Die Arbeitsbelastung für eine/n ehrenamtlich tätige/n Behindertenbeauftragten ist unverhältnismäßig hoch. Aus den Protokollen von Frau Hübner ließ sich entnehmen, dass jährlich bis zu 400 Anfragen von Menschen mit Behinderungen oder seitens der Verwaltung zu bearbeiten waren. Das Spektrum der Anfragen umfasste alle Formen von Behinderungen (Sehbehinderte, Gehbehinderte, chronisch Erkrankte, psychisch Erkrankte, Gehörlose) und alle Lebenslagen (Wohnung, öffentliche Infrastruktur, Versorgung, Antragsstellungen, Beratungen)

#### 2. Einbindung in die Entscheidungsprozesse von Politik und Verwaltung

Aus den Protokollen von Frau Hübner geht ebenfalls vor, dass die Einbindung der Behindertenbeauftragten zu Fragen von Inklusion und Barrierefreiheit in die Arbeit von Stadtpolitik und Stadtverwaltung nicht immer gegeben war und dies zu zunehmender Frustration führte.

In einem weiteren moderierten und meinungsbildenden Dialog mit Vertreter\*innen aus Kommunalpolitik (Stadt und Amt), Zivilgesellschaft und Behindertenrechtsarbeit im September 2023 wurden diese Ergebnisse unter der Fragestellung diskutiert, wie eine Interessensvertretung von und für Menschen mit Behinderungen aussehen müsste, die in der Lage wäre, die vielfältigen Aufgaben, die sich aus Fragen rund um Inklusion und Barrierefreiheit ergeben, in geeigneter und durchsetzungsfähiger Weise wahrzunehmen. Folgende Vorschläge wurden als sinnvoll erachtet:

- es wäre sinnvoll, wenn diese Arbeit auf mehrere Schultern verteilt werden könnte
- es wäre sinnvoll, wenn nicht nur Menschen mit Behinderungen in einer solchen Interessensvertretung mitwirken könnten, sondern auch Personen, die Menschen mit Behinderungen pflegen und begleiten oder Personen, die

über eine besondere fachliche Expertise, zum Beispiel durch ihre Arbeit mit Menschen mit Behinderungen, verfügen

- es wäre sinnvoll, wenn es eine abgestimmte Regelung gäbe, wie Stadtpolitik, Stadtverwaltung und Interessensvertretung vertrauensvoll, wertschätzend und auf Augenhöhe miteinander arbeiten sollen

Als Möglichkeit wurde hier die Einrichtung eines Beirates anstelle einer/s Behindertenbeauftragten als zielführend erachtet.

Es wurde dabei auch die Möglichkeit erörtert, einen solchen Beirat gegebenenfalls als gemeinschaftliches Gremium von Stadt und Amt zu etablieren, um

- auch den Bürger\*innen des Amtes, für die Ratzeburg als Unterzentrum mit Mittelzentrumsfunktion ein zentraler Ort der Versorgung ist, die Möglichkeit zu eröffnen, an einer Interessensvertretung für und von Menschen mit Behinderungen partizipieren zu können
- und um den potentiellen Personenkreis für die Mitwirkung in einem solchen Beirat zu vergrößern

Im Januar 2024 wurden im Rahmen eines offenen Bürgerforums für und mit Betroffenen, an dem auch Vertreter\*innen der Kommunalpolitik (Stadt und Amt), der Kommunalverwaltung (Stadt und Amt) und der Behindertenrechtsarbeit teilnahmen, diese Ideen vertiefend diskutiert und der hier vorliegende Satzungsentwurf für die Einrichtung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) erarbeitet.



Dabei wurde auch über die gemeinschaftliche Bildung eines Inklusionsbeirates zwischen Stadt und Amt diskutiert und eine Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten, wie dies im Zuge einer Satzungsänderung später konkret und gemeinschaftlich ausgestaltet werden könnte, vereinbart.

Der vorliegende Satzungsentwurf enthält alle Ergebnisse der vorangegangenen Diskussionen. Er ist von den Betroffenen, die sich an dessen Erarbeitung beteiligt

haben, als sinnvoll und zielführend bezeichnet wurden. Aus ihren Reihen wurde deutlich das Interesse bekundet, im Falle der Einrichtung eines Inklusionsbeirates darin mitwirken zu wollen. Auch die ehemalige Behindertenbeauftragte, Frau Sabine Hübner, hat den Satzungsentwurf begrüßt.

Die Partnerschaft für Demokratie hat ihrerseits signalisiert, den Prozess einer Beiratsbildung mit ihren Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit und der Aus- und Fortbildung nach Kräften und finanziell zu unterstützen.

Mit Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) sollte die bestehende Geschäftsordnung über die Arbeit der bzw. des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Ratzeburg (Behindertenbeauftragte/r) aufgehoben werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

siehe Satzungsentwurf  
§ 9 'Finanzbedarf/Raumbedarf/Entschädigungen'

### **Anlagenverzeichnis:**

Entwurf einer Satzung zur Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg

**mitgezeichnet haben:**

## **Satzung**

### **über die Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg**

Aufgrund der §§ 4, 47d und 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ... folgende Satzung zur Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) erlassen:

#### **§ 1**

##### **Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat)**

(1) Stadtvertretung und Verwaltung der Stadt Ratzeburg sind im Sinne der Zielsetzungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), des Bundesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG) und des Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG) vom 29. März 2022 entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Ratzeburg durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen.

Darüber hinaus werden Stadtvertretung und Verwaltung darauf hinwirken, die Entwicklung der Stadt Ratzeburg zu einer behindertenfreundlichen und barrierefreien Stadt im Sinne des § 1 Abs. 2 LBGG zu ermöglichen und zu fördern.

(2) Mit dem Ziel der Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen sowie zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohnern, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) gebildet.

(3) Der Inklusionsbeirat arbeitet unabhängig und parteipolitisch neutral. Er unterliegt nicht Weisungen von Verbänden, Institutionen und der Stadt Ratzeburg.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

- (1) Dem Inklusionsbeirat wird die Aufgabe übertragen, die Belange von Menschen mit Behinderungen und Menschen, die von Behinderung bedroht sind, zu wahren und durchzusetzen. Dies umfasst gleichermaßen Menschen, die dauerhaft behindert sind, die aufgrund einer chronischen Erkrankung zeitweise beeinträchtigt sind oder die von einer Behinderung akut bedroht sind. Er regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken. Er ist Ansprechpartner für die städtischen Dienststellen, in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen.
- (2) Der Inklusionsbeirat achtet auf die Einhaltung der Vorschriften der Behindertengleichstellungsgesetze sowie anderer Vorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu verwirklichen.
- (3) Der Inklusionsbeirat ist der Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Selbsthilfegruppen und Institutionen in Fragen von Inklusion und Barrierefreiheit.
- (4) Der Inklusionsbeirat wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in allen Teilen der Gesellschaft. Seine Initiativen zielen darauf, in der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schaffen und Barrieren abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken.
- (5) Der Inklusionsbeirat pflegt einen Erfahrungsaustausch mit entsprechenden Gremien auf Kreis-, Landes- und Bundesebene.

## **§ 3**

### **Rechte und Pflichten**

- (1) Die Stadtvertretung und deren Ausschüsse hören den Inklusionsbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen von Menschen mit Behinderungen der Stadt Ratzeburg betreffen.
- (2) Dem Inklusionsbeirat sind die Einladungen sowie die Vorlagen zu Tagesordnungspunkten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, termingerecht zuzustellen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.

- (3) Der Inklusionsbeirat kann an die Stadtvertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, Anträge stellen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Inklusionsbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Inklusionsbeirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (5) Der Inklusionsbeirat berät die Stadtvertretung und Verwaltung bei der Umsetzung und Fortschreibung des 'Aktionsplans Inklusion' der Stadt Ratzeburg.
- (6) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Ratzeburg berühren könnten, ist der Inklusionsbeirat hierüber rechtzeitig zu informieren und zu beteiligen.
- (7) Alle Fachbereiche und Einrichtungen der Stadt Ratzeburg haben den Inklusionsbeirat in seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.
- (8) Die Inklusionsbeirat erstattet dem Ausschuss für Schule, Jugend und Sport einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeiten.

#### **§ 4**

##### **Zusammensetzung und Bestellung des Inklusionsbeirates**

- (1) Der Inklusionsbeirat besteht aus höchstens 5 durch die Stadtvertretung bestellten Mitgliedern, die für 3 Jahre bestellt werden. Der Inklusionsbeirat kommt zustande, wenn mindestens 3 Mitglieder gewählt worden sind. Es wird eine angemessene Berücksichtigung aller Geschlechter angestrebt.
- (2) Die Stadt Ratzeburg ruft interessierte Personen durch öffentliche Bekanntmachung im Ratzeburger Markt und die Presseberichterstattung auf, sich um einen Platz im Inklusionsbeirat zu bewerben. Die Bewerbung soll Namen und Adresse sowie auch eine kurze Darstellung der persönlichen Motivation für die Mitwirkung im Inklusionsbeirat beinhalten.
- (3) Für die Mitgliedschaft im Inklusionsbeirat können sich alle Personen bewerben, die mindestens 16 Jahre alt sind, während der Tätigkeit im Beirat ihre Hauptwohnung in Ratzeburg haben und eine amtlich anerkannte Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 20 nachweisen.

Bewerben können sich auch:

- in Ratzeburg mit Hauptwohnung lebende Vertrauenspersonen, welche einen Menschen mit Behinderung als Familienmitglied oder ehrenamtlich betreuen
- fachkundige Personen mit einschlägiger Erfahrung in Angelegenheiten des Behindertenrechts oder in Fragen von Inklusion und Barrierefreiheit, die einen Bezug zur Stadt Ratzeburg nachweisen können.

- (4) Mitglieder der Stadtvertretung, bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung können nicht bestellt werden.
- (5) Der Hauptausschuss erarbeitet nach Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber einen Vorschlag für die Bestellung des Inklusionsbeirates durch die Stadtvertretung und schlägt auch Personen vor, die bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Inklusionsbeirat nachrücken können und zwar in der Reihenfolge der beschlossenen Liste.
- (6) Die Stadtvertretung bestellt die Mitglieder des Inklusionsbeirates und die Nachrückenden gemäß Vorschlag des Hauptausschusses nach Ziffer 5.
- (7) Spätestens einen Monat nach der Bestellung tritt der Inklusionsbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einberufen, die bzw. der auch die Wahl der oder des Vorsitzenden leitet.
- (8) Sollte im Verlauf einer Amtszeit ein Mitglied des Inklusionsbeirates ausscheiden und keine Personen als Nachrückende vorhanden sein, kann auf Vorschlag des Inklusionsbeirates ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit durch den Hauptausschuss berufen werden, um die Arbeitsfähigkeit des Inklusionsbeirates zu gewährleisten.
- (9) Der Inklusionsbeirat hat das Recht, bis zu drei Mitglieder entsprechend der unter § 4 genannten Personengruppen in den Inklusionsbeirat zu kooptieren. Diese Kooptierung soll Menschen, die Interesse an einer Mitwirkung im Inklusionsbeirat haben, die Möglichkeit geben, erste Einblicke in die Arbeit des Inklusionsbeirat zu bekommen.

Interessierte Personen müssen sich für eine Kooption im Inklusionsbeirat textlich beim Vorstand des Inklusionsbeirates bewerben. Der Inklusionsbeirat entscheidet mehrheitlich über die Aufnahme von kooptierten Mitgliedern in den Inklusionsbeirat.

Die kooptierten Mitglieder werden zu den Sitzungen eingeladen und haben Rederecht, aber kein Stimm- und Antragsrecht im Inklusionsbeirat.

Kooptierte Mitglieder des Inklusionsbeirates erhalten kein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der jeweiligen gültigen Fassung.

## **§ 5**

### **Vorstand**

- (1) Der Inklusionsbeirat wählt im Rahmen der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus - der/dem Vorsitzenden - der/dem 1. stv. Vorsitzenden - dem/der Schriftführer(in).
- (3) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Inklusionsbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Inklusionsbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung).
- (4) Der Vorstand vertritt den Inklusionsbeirat nach außen durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit 2/3 Mehrheit der Beiratsmitglieder abberufen werden.

## **§ 6**

### **Einberufung des Inklusionsbeirates**

- (1) Der Inklusionsbeirat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern zusammen. Zu einer Sitzung des Inklusionsbeirates ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen; die Einladung ist zu veröffentlichen.
- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sind berechtigt, an den Sitzungen des Inklusionsbeirates teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

- (3) Die Sitzungen des Inklusionsbeirates sind öffentlich. § 46 Absatz 7 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Inklusionsbeirat im Einzelfall. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Inklusionsbeirates. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Beiratsmitglieder.

## **§ 7**

### **Beschlussfassung**

- (1) Der Inklusionsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Alle Beschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 5 Absatz 5 und § 6 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

## **§ 8**

### **Geschäftsordnung**

- (1) Der Inklusionsbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Stadtvertretung keine Regelungen enthalten.
- (2) Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend des § 46 Absatz 11 der Gemeindeordnung der Zustimmung durch die Stadtvertretung.

## **§ 9**

### **Finanzbedarf/Raumbedarf/Entschädigungen**

- (1) Die Stadt Ratzeburg stellt dem Inklusionsbeirat zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse und der Öffentlichkeitsarbeit Haushaltsmittel zur Verfügung.
- (2) Räume für Sitzungen des Inklusionsbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden von der Stadt Ratzeburg unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Mitglieder des Inklusionsbeirates erhalten nach Maßgabe der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der jeweils gültigen Fassung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10**

### **Versicherungsschutz**

(1) Für die Mitglieder des Inklusionsbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz)

## **§11**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird erstmalig für den im Jahr 2024 zu bestellenden Inklusionsbeirat angewendet. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg,  
Eckhard Graf  
Bürgermeister

**Ö 7**

**'Aktionsplan Inklusion'  
der Stadt Ratzeburg  
2024 – 2028**



## **1. Präambel**

Die Stadt Ratzeburg ist verpflichtet, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe an und in unserer Stadtgesellschaft zu ermöglichen. Diese Verpflichtung ergibt sich grundsätzlich aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die seit 2009 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft ist. Sie wird überdies konkret gefasst im Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG) vom 23.03.2022. Dort heißt es unter § 1 - Ziele des Gesetzes:

*(1) Die Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderungen ist Aufgabe des Staates und der Gesellschaft.*

*(2) In Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) vom 13. Dezember 2006 und der verfassungsrechtlichen Vorgaben sind Ziele dieses Gesetzes*

- 1. die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen vollständig abzubauen und zu verhindern,*
- 2. gleichwertige Lebensbedingungen und Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen herzustellen,*
- 3. ihre vollständige, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten,*
- 4. ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung in Würde und die Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen,*
- 5. die vollständige und gleichberechtigte Inanspruchnahme aller Rechte durch Menschen mit Behinderungen zu fördern und zu schützen sowie*
- 6. die Inklusion und die Partizipation zu fördern.*

*Dabei wird den unterschiedlichen Formen von Behinderungen und den damit verbundenen spezifischen Bedürfnissen der unterschiedlichen Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen. Hierzu zählt auch eine angemessene Ansprache des Personenkreises, welche die Menschen und nicht deren Behinderungen in den Vordergrund stellt.*

Mit ihrem 'Aktionsplan Inklusion' will die Stadt Ratzeburg dieser Verpflichtung Rechnung tragen.

## **2. Ziel des Aktionsplanes**

Mit ihrem 'Aktionsplan Inklusion' will die Stadt Ratzeburg bestehende Barrieren für Menschen mit Behinderung im Sinne einer bewusst gelebten Inklusion kontinuierlich und ambitioniert abbauen.

Der 'Aktionsplan Inklusion' konzentriert sich auf Maßnahmen, die in der Zuständigkeit und der Verantwortung der Stadt Ratzeburg liegen. Städtische Liegenschaften und Infrastrukturen, städtische Dienstleistungen und Angebote sowie die städtische Informationspolitik sollen auf das Ziel von Inklusion ausgerichtet werden.

Menschen mit Behinderungen sollen an der Umsetzung 'Aktionsplan Inklusion' konkret beteiligt werden.

Die Stadt Ratzeburg hofft dabei, dass der 'Aktionsplan Inklusion' in der Stadtgesellschaft als ein Vorbild wahrgenommen wird. Er soll öffentliche Institutionen, medizinische Einrichtungen, Wirtschaftstreibende sowie Bürgerinnen und Bürger sensibilisieren und motivieren, sich gleichermaßen für den Abbau von Barrieren einzusetzen.

### **3. Umsetzung des Aktionsplanes**

Der vorliegende 'Aktionsplan Inklusion' ist eine fachlich fundierte Empfehlung in Form eines konkreten Maßnahmenkataloges. Federführend wird die Verwaltung mit der Umsetzung der Maßnahmen betraut.

Alle Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt der Finanzierung. Sofern hierzu Beschlüsse der Stadtpolitik notwendig sind, werden die zuständigen Fachausschüsse beteiligt und um entsprechende Beschlussfassungen gebeten. Über die Umsetzung von organisatorischen Maßnahmen ohne weitergehende finanzielle Auswirkungen berichtet die Verwaltung den zuständigen Fachausschüssen. Die Maßnahmen sind entsprechend klassifiziert.

Der 'Aktionsplan Inklusion' wird federführend von der Verwaltung evaluiert und fortgeschrieben. Dabei werden Menschen mit Behinderungen sowie Fachleute aktiv und beratend beteiligt.

### **4. Zeitlicher Rahmen**

Der 'Aktionsplan Inklusion' der Stadt Ratzeburg soll zunächst für 5 Jahre von der Stadtvertretung beschlossen und in Kraft gesetzt werden. Der vorliegende 'Aktionsplan Inklusion' soll analog zur Legislaturperiode für den Zeitraum von

2024 - 2028 gelten. Er wird einmal jährlich von der Verwaltung evaluiert und in den städtischen Gremien beraten.

Die Fortschreibung des 'Aktionsplanes Inklusion' wird einem Jahr vor dessen Ablauf von der Verwaltung angestoßen und unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und Fachleuten inhaltlich sowie zeitlich ausgestaltet. Das Ergebnis wird der Stadtpolitik zur Beratung und Beschlussfassung wiederum vorgelegt.

## 5. Begriffsdefinitionen

### 5.1 Begriff der Behinderung

Der allgegenwärtig benutzte Begriff der „Behinderung“ ist nicht ganz so einfach zu definieren, wie es meist getan wird. Zum einen gibt es in Deutschland den Rechtsbegriff der Behinderung nach § 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), der bis zum 31.12.2017 wie folgt lautete:

***„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“***

Hiernach wird in Verbindung mit der seit 2009 in Kraft getretenen „Versorgungsmedizin-Verordnung“ einschließlich der Anlage 2 „Versorgungsmedizinische Grundsätze“ über die Erteilung eines Schwerbehindertenausweises entschieden. In der Zuordnung eines Grades an Behinderung geht es allerdings bis heute nach den Defiziten eines Menschen.

Im Artikel 1 der UN-BRK, wird der Begriff der Behinderung so beschrieben:

***„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“***

Es gibt überdies die Beschreibung der World Health Organisation (WHO) für die Einstufung nach der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit Behinderung und Gesundheit (ICF)“. Hierin werden nicht mehr die Defizite einer Person festgestellt, sondern die für sie relevanten Fähigkeiten und die Teilnahmemöglichkeiten am sozialen Geschehen eingeordnet.

Wie man sieht, ist der Standpunkt der Betrachtung jeweils ein anderer. Während die Einschätzungen nach UN-BRK und ICF eher auf die vorhandenen Möglichkeiten eines Menschen abstellen an der Gesellschaft vollumfänglich teilzuhaben, wird im deutschen Behindertenrecht bisher noch auf vorhandenen Leiden oder Krankheiten abgestellt und die damit zusammenhängende Nichtteilhabe. Im Grundgesetz Artikel 3 Absatz 3, Satz 2 wurde bereits 1994 aufgenommen, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf.

In diesem Zusammenhang ist die Ratifizierung der UN-BRK in Deutschland bedeutsam. Mit dem Inkrafttreten der zweiten Stufe des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2018 wurde der Begriff in § 2 Absatz 1 SGB IX dem Begriff in der UN-BRK angepasst und lautet nun, wie folgt:

***„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.“***

Die UN-BRK und die Bundesrepublik Deutschland wertschätzen damit die individuelle Besonderheit der Menschen und überwinden den medizinischen Defizitansatz. Menschen mit Behinderungen leisten nach der UN-BRK einen Beitrag zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt in der Gesellschaft. Damit wird aus Einschränkung Teilhabe und aus Behinderung Vielfalt.<sup>1</sup>

In Ratzeburg leben laut Angaben des Landesamtes für soziale Dienste (Stand: 2021) 2.166 Menschen (15,02% der Bevölkerung) mit einem Grad der Behinderung von 50% und mehr. In der überwiegenden Mehrzahl sind dies Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, Menschen mit einer Hilfsbedürftigkeit, Menschen mit chronischen Erkrankungen sowie zu einem kleinen Anteil auch Blinde und Gehörlose.

---

<sup>1</sup> Zitiert aus dem Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention der Stadt Salzgitter für Menschen mit Behinderungen (S. 13)

## 5.2 Begriff der Inklusion

Was ist "Inklusion"? Laut dem Grundgesetz Artikel 1 der Bundesrepublik Deutschland ist die Würde des Menschen unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. Inklusion ist nicht nur eine gute Idee, sondern ein Menschenrecht.

Sie bedeutet, dass kein Mensch ausgeschlossen, ausgegrenzt oder an den Rand gedrängt werden darf. Als Menschenrecht ist Inklusion unmittelbar verknüpft mit den Ansprüchen auf Freiheit, Gleichheit und Solidarität. Damit ist Inklusion sowohl ein eigenständiges Recht, als auch ein wichtiges Prinzip, ohne dessen Anwendung die Durchsetzung der Menschenrechte unvollständig bliebe.

Das heißt, dass der Staat die Menschenrechte durch seine Rechtsordnung absichert und die tatsächlichen Voraussetzungen dafür schafft, dass alle ihre Rechte gleichermaßen wahrnehmen können. Dabei gewährleistet die Rechtsordnung den Schutz vor jeglicher Form von Diskriminierung. Ganz gleich, ob es sich hierbei um die Hautfarbe, die Herkunft, die ethnische Zugehörigkeit, die geschlechtliche Identität, die sexuelle Orientierung oder eben eine Behinderung handelt. Unser Grundgesetz sagt dazu in Artikel 3, dass niemand wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden und niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf.

Um Inklusion wirkungsvoll umzusetzen, braucht es diesen tief verwurzelten auf höchster Ebene festgelegten Schutz vor Diskriminierung. Das Ziel muss es daher sein, alle Barrieren, die diesem (noch) im Wege stehen, zu beseitigen. Das gilt für bauliche Barrieren genauso wie für Barrieren in unseren Köpfen.

Nur wenn alle Menschen mitmachen, kann Inklusion gelingen und eine Ausgrenzung jeglicher Art verhindert werden. Denn Inklusion bedeutet miteinander und nicht nebeneinander zu leben.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Zitiert aus dem Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention der Stadt Salzgitter für Menschen mit Behinderungen (S. 13)

## **6. Ausgangslage**

Der 'Aktionsplan Inklusion' der Stadt Ratzeburg ist im Zeitraum von 2022/2023 auf Basis einer Beschlusslage des Hauptausschusses vom 28.11.2022 und im Zuge eines offenen Beratungs- und Begutachtungsprozesses erarbeitet wurden.

Er wurde in Form einer Defizitanalyse entwickelt, unter Beachtung der städtischen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Als Leitbild galt dabei: „Wir müssen vor unserer Haustür kehren!“.

Aus der Defizitanalyse wurden Ideen und Maßnahmen zur Behebung der vorgefundenen Defizite erörtert und beschrieben.

Darin mitgewirkt haben Verantwortliche aus den Fachbereichen der Stadtverwaltung, aus den Leitungsorganen städtischer und stadtnaher Einrichtungen, aus den Schulleitungen, den Kitaleitungen (Städtischer Kindergarten/ Kita Wilde 13) und aus der Stadtpolitik.

Einbezogen wurden Beraterinnen und Berater, die sich in Form einer Interessensvertretung oder als Aktivisten für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einsetzen. Sie haben ihre Expertise eingebracht. Namentlich waren dies Martina Radtke vom Behindertenbeirat der Stadt Georgsmarienhütte, Kirsten Vidal, Behindertenbeauftragte des Kreises Herzogtum Lauenburg, Mario Preusche, Inklusionsbeauftragter des Kreises Herzogtum Lauenburg sowie Sabine Hübner, ehemalige Behindertenbeauftragte der Stadt Ratzeburg.

Die Klasse 9a der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen unter der Leitung von Frau Telse Frahm beteiligte sich mit einem Aktionstag.

Der 'Aktionsplan Inklusion' wurde im Entwurfsstadium im Zuge einer öffentlichen Veranstaltung Menschen mit und ohne Behinderungen präsentiert und gemeinschaftlich diskutiert. Die Ergebnisse wurden in den Aktionsplan aufgenommen.

Der gesamte Prozess wurde begleitet und gefördert durch die Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen.

## 7. Maßnahmen im 'Aktionsplan Inklusion' der Stadt Ratzeburg für die Jahre 2024 - 2026

### 7.1 Stadtverwaltung

Als maßgebliche Defizite wurden die Zuwegung zum Rathaus, die Durchgängigkeit und die Orientierung im Rathaus sowie die Kommunikation aus dem Rathaus festgestellt.

#### a) Zuwegung zum Rathaus verbessern

Maßnahme 1: Zuwegung vor dem Rathaus für Rollstühle und Rollatoren optimieren (von der Bushaltestelle, vom Parkplatz) **(Beratung/ Stadtpolitik)**

#### b) Durchgängigkeit im Rathaus verbessern

Maßnahme 2: automatische Türöffner installieren  
(Bürgerbüro, Tourist-Info, Rathaus-Durchgang)  
**(Organisation/ Verwaltung)**

Maßnahme 1: Zuwegung zur barrierefreien WC-Anlage erreichbar gestalten **(Beratung/ Stadtpolitik)**

Maßnahme 3: Treppenstufen für seheingeschränkte Menschen besser kennzeichnen **(Organisation/ Verwaltung)**

Maßnahme 4: bei Umbaumaßnahmen grundsätzlich das Thema Barrierefreiheit betrachten  
**(Organisation/ Verwaltung)**

#### c) Orientierung im Rathaus verbessern

Maßnahme 1: einfacher Orientierungsplan mit wiederkehrenden visuellen Hilfen im Rathaus (etagenweise) anfertigen und im Eingangsbereich aushängen  
(ggf. als digitales Infosystem im Eingangsbereich)  
**(Organisation/ Verwaltung)**

Maßnahme 2: Informationen über barrierefreie Angebote im Rathaus veröffentlichen (einfache Sprache)  
**(Organisation/ Verwaltung)**

#### **d) Kommunikation aus dem Rathaus verbessern**

Maßnahme 1: städtische Webseite barrierefrei gestalten  
(Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung -  
BITV 2.0) **(Beratung/ Stadtpolitik)**

Maßnahme 2: Informationen zu barrierefreien Angeboten im  
Rathaus darstellen (Webseite/ Tafel oder digitale  
Infosteile) **(Organisation/ Verwaltung)**

Maßnahme 3: Hinweise für Bürgerinnen und Bürger in einfacher  
Sprache erstellen und vorhalten:  
- auf der Webseite zur Erläuterung von Verfahren,  
Zuständigkeiten und Ansprechpartnern  
- als Beiblätter zur Erläuterung von Anträgen und  
Bescheiden **(Organisation/ Verwaltung)**

Maßnahme 4: Inhouse-Seminare zum Umgang mit Menschen mit  
Behinderungen **(Organisation/ Verwaltung)**

#### **e) Barrierefreiheit proaktiv fördern**

Maßnahme 1: Beschlussvorlagen für die städtischen Gremien um  
verpflichtende Aussagen zur Auswirkung auf/  
Verbesserung von Inklusion ergänzen  
**(Organisation/ Verwaltung)**

Maßnahme 2: Einführung eines digital gestützten  
Mängelmeldesystem für Bürgerinnen und Bürger  
(Meldemöglichkeit von Barrieren im öffentlichen  
Raum) **(Organisation/ Verwaltung)**

### **7.2 Tourismus**

Als maßgebliche Defizite wurden der Informationsstand zur barrierefreien  
Zugänglichkeit der touristischen Sehenswürdigkeiten, der Veranstaltungs-  
orte, der Unterkünfte und der Gastronomien, die Beschilderung und  
Informationslage am Bahnhof sowie die öffentlichen Informationsangebote  
(einfache Sprache) festgestellt.

Maßnahme 1: Entwicklung einer Broschüre 'Barrierefreies Ratzeburg'  
(digital und Print) mit Informationen zur Zugänglichkeit  
der touristischen Sehenswürdigkeiten, der  
Veranstaltungsorte und der Gastronomien, zu

Behindertenparkplätzen und zu öffentlichen  
barrierefreien Toiletten (**Organisation/ Verwaltung**)

Maßnahme 2: touristische Webseite barrierefrei gestalten  
(Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung -  
BITV 2.0) (**Organisation/ Verwaltung**)

Maßnahme 3: Informationen zur Zugänglichkeit der vermittelten  
Unterkünfte einholen und für die Beratung  
aufarbeiten (**Organisation/ Verwaltung**)

Maßnahme 4: Beschilderung und Informationsangebote am Bahnhof  
optimieren (z. B. durch einen zusätzlichen Schaukasten  
oder eine digitale Infostele) (**Beratung/ Stadtpolitik**)

Maßnahme 5: Schaukästen konzeptionell überarbeiten (Standorte in  
allen Stadtteilen, Inhalte, ggf. Wechsel auf digitale  
Infostelen) (**Organisation/ Verwaltung**)

Maßnahme 6: Stadtplan für barrierefreie Rundgänge erarbeiten  
(**Beratung/ Stadtpolitik**)

Maßnahme 7: Stadtführungen in einfacher Sprache entwickeln  
(**Organisation/ Verwaltung**)

Maßnahme 8: Herstellung von touristischem Infomaterial in besserer  
Lesbarkeit (Schriftgröße/ Kontrast/ Farbgebung)  
(**Organisation/ Verwaltung**)

### **7.3 Bildungseinrichtungen**

#### **7.3.1 Stadtbücherei**

Als maßgebliche Defizite wurden der Zugang zur Bücherei, die  
Mediennutzung und der Medienbestand festgestellt.

Maßnahme 1: Einrichtung eines Leitsystems von der Bushaltestelle/  
vom Parkplatz zur Stadtbücherei  
(**Beratung/ Stadtpolitik**)

Maßnahme 2: Einführung von höhenverstellbaren Regalsystemen  
(**Beratung/ Stadtpolitik**)

Maßnahme 3: Einführung eines höhenverstellbaren  
Selbstverbuchersystems (**Organisation/ Verwaltung**)

Maßnahme 4: Erweiterung des Medienangebotes für Menschen mit  
geistigen Behinderungen und kognitiven  
Einschränkungen (**Organisation/ Verwaltung**)

Maßnahme 5: Informationen über barrierefreie Angebote  
in der Stadtbücherei veröffentlichen (einfache  
Sprache) (**Organisation/ Verwaltung**)

### **7.3.2 Offene Ganztagschule/ Standort Vorstadt**

Als maßgebliches Defizit wurde der Zugang zum OGS-Standort festgestellt.

Maßnahme 1: automatischen Türöffner installieren  
(**Beratung/ Schulverband**)

### **7.3.3 Offene Ganztagschule/ Standort St. Georgsberg (SV)**

Als maßgebliche Defizite wurden die Orientierung am OGS-Standort, die  
Akustik in den Räumlichkeiten sowie die fehlende Barrierefreiheit der  
Außenspielfläche festgestellt.

Maßnahme 1: Orientierung im Gebäude mit wiederkehrend visuellen  
Hilfen verbessern (Hinweise zu den Toiletten oder zur  
Mensa) (**Beratung/ Schulverband**)

Maßnahme 2: Barrierefreie Angebote im Erdgeschoss konzentrieren  
(**Organisation/ Verwaltung**)

Maßnahme 3: Verbesserung der Akustik in den Lehrräumen zur  
Lärmreduktion (**Beratung/ Schulverband**)

Maßnahme 4: Barrierefreie Gestaltung des Spielgeländes im  
Außenbereich (**Beratung/ Schulverband**)

### **7.3.4 Volkshochschule**

Als maßgebliche Defizite wurden die Erreichbarkeit der Lehrräume, das  
Fehlen einer barrierefreien WC-Anlage sowie die Orientierung im Haus  
festgehalten.

#### **Maßnahmen zur Liegenschaft (Ernst-Barlach-Schule):**

Grundsätzliche Überarbeitung der Liegenschaft im Zuge des  
Städtebauförderprogramms „Südlicher Inselrand“ unter

Berücksichtigung aller Erfordernisse von Barrierefreiheit von der  
Zuwegung bis in die Räumlichkeiten  
(Erreichbarkeit, Orientierung, barrierefreie WC-Anlage)

Maßnahme 1: Informationen über barrierefreie Angebote  
in der Volkshochschule veröffentlichen  
(einfache Sprache) **(Organisation/VHS)**

Maßnahme 2: Suche nach einer Interimslösung für mindestens einen  
Raum, in dem Bildungsangebote bei Bedarf auch  
barrierefrei und inklusiv durchgeführt werden können.  
**(Organisation/VHS)**

Maßnahme 3: Zuwachs an barrierefreien Angeboten  
**(Organisation/VHS)**

### **7.3.5 Jugendzentren**

Als maßgebliche Defizite wurden die Zuwegung und der Zugang zu den  
Jugendzentren, die Akustik sowie das Fehlen einer barrierefreien WC-Anlage  
im GLEIS21 festgestellt.

Maßnahme 1: Zuwegung zu den Jugendzentren barrierefrei  
gestalten (Rampen, Orientierung)  
**(Beratung/ Stadtpolitik)**

Maßnahme 2: automatische Türöffner installieren  
**(Beratung/ Stadtpolitik)**

Maßnahme 3: Verbesserung der Akustik in den Gruppenräumen zur  
Lärmreduktion **(Beratung/ Stadtpolitik)**

Maßnahme 4: barrierefreie WC-Anlage im GLEIS21 einrichten  
**(Beratung/ Stadtpolitik)**

Maßnahme 5: Anschaffung höhenverstellbarer Spielgeräte  
**(Beratung/ Stadtpolitik)**

Maßnahme 6: Informationen über barrierefreie Angebote  
in den Jugendzentren veröffentlichen  
(einfache Sprache) **(Organisation/Träger)**

Maßnahme 7: Zuwachs an barrierefreien Angeboten  
**(Organisation/Träger)**

## 7.4 Schulen (Liegenschaften)

**(hier: Ergebnisse der moderierten Gesprächsrunde mit den Schulleitungen der Lauenburgische Gelehrtenschule und der Grundschule sowie Erkenntnis aus dem Aktionstag ‚Inklusion‘ an der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen)**

Als maßgebliches Defizit in den Schulen wurden vor allem die oftmals fehlende Orientierung innerhalb der Gebäude, insbesondere für Besucher, festgestellt.

In Schulen mit Altbaubeständen, vor allem in den Grundschulen, wurden zudem Barrieren in Form von Stufen festgestellt, die Teile der Gebäude, teilweise mit Fachräumen, nur bedingt oder gar nicht erreichbar sein lassen. Zudem wurden hier auch die zu kleinen Klassen- und Gruppenräume im Altbestand bemängelt.

Der Lehrer-Behindertenparkplatz am Schulstandort Vorstadt ist nicht barrierefrei von und in Richtung der Schulgebäude zu erreichen.

Weiterhin wurde kleinere Defizite aufgrund fehlender Wartung festgestellt.

Maßnahme 1: Entwicklung und Implementierung von Orientierungskonzepten in den Schulgebäuden, beginnend von den Haltestellen und den Parkplätzen.

**(Beratung/ Schulverband)**

Maßnahme 2: Erfassung von bestehenden Barrieren im Altbestand der Schulgebäude und Entwicklung von Konzepten zur Beseitigung dieser Barrieren. **(Organisation/ Verwaltung)**

Maßnahme 3: Erarbeitung von neuen Raumkonzepten in Schulen mit Altbeständen **(Organisation/ Verwaltung)**

Maßnahme 4: Überprüfung des Lehrer-Behindertenparkplatz am Schulstandort Vorstadt mit Blick auf die Zuwegung von und zum Parkplatz und Beseitigung der Barrieren in der Zuwegung. **(Organisation/ Verwaltung)**

Maßnahme 5: Regelmäßige Kontrolle und Reparatur von Hilfseinrichtungen zur Barrierefreiheit, wie z.B. automatische Türöffner. **(Organisation/ Verwaltung)**

## 7.5 Kitas

### **(hier: Ergebnisse der moderierten Gesprächsrunde mit Vertreter\*innen der städtischen Kita und der Kita Wilde 13)**

Als maßgebliche Defizite wurde vor allem die Zugänge für Menschen im Rollstuhl, aber auch für Mütter mit Kinderwagen, zu den Kitas benannt.

Ebenso wurden Barrieren zum Außengelände benannt, beispielsweise Stufen zum Spielplatz im Städtischen Kindergarten. Weiterhin wurde die Größe der Gruppenräume als ein Hemmnis für inklusives Arbeiten benannt.

Maßnahme 1: Überprüfung der Eingangsbereiche mit Blick auf die Möglichkeiten, hier barrierefreie Zugänge zu schaffen.  
**(Organisation/ Verwaltung - Beratung/ Stadtpolitik)**

Maßnahme 2: Überprüfung der Zugänge zum Außengelände mit Blick auf die Möglichkeiten, hier barrierefreie Zugänge zu schaffen.  
**(Organisation/ Verwaltung - Beratung/ Stadtpolitik)**

Maßnahme 3: Überprüfung der Gruppenräume mit Blick auf die Möglichkeiten, hier Verbesserungen für inklusive Angebote zu erreichen. **(Organisation/ Verwaltung - Beratung/ Stadtpolitik)**

Maßnahme 4: Jährlicher Austausch mit Kitaleitungen und Verwaltungen zum Stand der Barrierefreiheit und der Inklusion in Kitas  
**(Organisation/ Verwaltung)**

***Hinweis: Als besonders schwerwiegendes Defizit wurde sowohl von den Schulleitungen als auch von den Kitaleitungen benannt, dass es zwar grundsätzlich gute und ausreichende Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit festgestelltem Inklusionsbedarf für gibt, der Weg bis zur Diagnostik aber sehr oft viel zu lang ist (Grund: eklatanter Mangel an Gutachter\*innen). Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung bekommen so häufig zu wenig und zu spät Hilfe. Hier wäre es wichtig, dass dieser Mangel an Diagnostik auch politisch und öffentlich im Schulterschluss mit dem Schulamt des Kreises Herzogtum Lauenburg thematisiert wird.***

## 7.6 Sportstätten

### 7.6.1 Sportplätze

Als maßgebliche Defizite wurden die Erreichbarkeit und die Größe der Umkleideräume, das Fehlen von barrierefreien WC-Anlagen, diverse Barrieren (z.B. Treppenstufen, Gefälle) zu den Sportanlagen und zu den Zuschauertribünen sowie fehlende Sicherheitseinrichtungen (z.B. Handläufe) festgestellt.

Maßnahme 1: Entwicklung eines inklusives Gesamtkonzept für beide städtischen Sportplätze (Riemannstraße und Heinrich-Hertz-Straße) **(Beratung/ Stadtpolitik)**

Maßnahme 2: Schaffung barrierefreier Zuwegungen und Verbindungen zu allen Sportanlagen (Kunstrasen und Rasenplätze) sowie zur Zuschauertribüne auf dem Riemannsportplatz **(Beratung/ Stadtpolitik)**

Maßnahme 3: Sanierung der Umkleidekabinen und Sanitäreanlagen auf dem Riemannsportplatz mit Einrichtung einer barrierefreien WC-Anlage und einer barrierefreien Zuwegung **(Beratung/ Stadtpolitik)**

Maßnahme 4: Schaffung von Plätzen für Zuschauer mit Rollstühlen oder Rollatoren auf der Tribüne an der Riemannstraße **(Beratung/ Stadtpolitik)**

Maßnahme 5: freie Nutzungen (Öffnungszeiten) auf den Sportplätzen für alle Bürgerinnen und Bürger ermöglichen **(Beratung/ Stadtpolitik)**

***Empfehlung: Langfristig beide Sportplätze barrierefrei ausgestalten, planerisch aber zunächst auf einen Sportplatz fokussieren mit dem Ziel, dass möglichst zeitnah überhaupt eine barrierefreie Außensportanlage in Ratzeburg entsteht.***

***Empfehlung: Sinnvolle, bauliche Veränderungen im Rahmen bereits geplanter Reparaturmaßnahmen. Immer, wenn sowieso gebaut wird, ist zu prüfen, ob gleichzeitig Maßnahmen im Sinne einer Barrierefreiheit umgesetzt werden können.***

## 7.6.2 Sporthallen

Als maßgebliche Defizite wurden die Zugänge, die Größe der Umkleieräume, die Orientierung in den Hallen sowie die Erreichbarkeit einer barrierefreien WC-Anlage festgestellt.

### **Riemannhalle:**

Maßnahme 1: Zugänge zur Halle und in der Halle überarbeiten  
(automatische Türöffner, Verbreiterung des Zugangs  
zwischen Fahrstuhl und Sportfeld)  
**(Beratung/ Stadtpolitik)**

Maßnahme 2: Entwicklung und Präsentation eines vereinfachten  
Übersichtsplanes in der Riemannhalle und Beschilderung  
der barrierefreien WC-Anlagen **(Beratung/ Stadtpolitik)**

Maßnahme 3: einen Umkleidebereich behindertengerecht umbauen  
**(Beratung/ Stadtpolitik)**

### **Halle Grundschule St. Georgsberg:**

Maßnahme 1: einen Umkleide- und Sanitärbereich behindertengerecht  
umbauen mit Einrichtung einer barrierefreien WC-Anlage  
**(Beratung/ Stadtpolitik)**

## 7.7 Freizeiteinrichtungen

### 7.7.1 Badestellen

Die städtischen Badestellen sind für Menschen mit Behinderungen aktuell nur eingeschränkt oder gar nicht nutzbar. Lediglich im Strandbad Schloßwiese ermöglicht eine befahrbare Matte mit integrierter Bank zum Übersetzen einen Zugang zum Wasser für Menschen mit Gehbehinderungen.

#### **Maßnahmen zur inklusiven Gestaltung der Seebadestelle**

##### **'Strandbad Schloßwiese':**

Grundsätzliche Überarbeitung der Liegenschaft im Zuge des Städtebauförderprogramms „Südlicher Inselrand“ unter Berücksichtigung aller Erfordernisse von Barrierefreiheit und der Möglichkeit, neue Inklusivangebote zu etablieren (z.B. Inklusionsbänke, inklusive Strandkörbe, Duschrollstühle auf Leihbasis, Unterwassersteg mit Baderollstuhl)

### 7.7.2 Kurpark

Der städtische Kurpark ist aktuell für Menschen mit Behinderungen in Teilen nutzbar. Einschränkungen gibt es vor allem für Menschen mit Sehbehinderungen. Es fehlen allerdings inklusiv ausgestaltete Begegnungsräume und -angebote.

#### **Maßnahmen zur inklusiven Gestaltung des Kurparks:**

Grundsätzliche Überarbeitung der Liegenschaft im Zuge des Städtebauförderprogramms „Südlicher Inselrand“ unter Berücksichtigung aller Erfordernisse von Barrierefreiheit und der Möglichkeit, neue Inklusivangebote zu etablieren (z.B. Inklusionsbänke)

### 7.7.3 Spielplätze

Es wurde festgestellt, dass auf den städtischen Spielplätzen inklusive Spielangebote mit Ausnahme weniger Nestschaukeln so gut wie gar nicht vorhanden sind und diese auch nicht kommuniziert werden.

Maßnahme1: Entwicklung von inklusiven Spielangeboten in allen drei Stadtteilen auf jeweils einen prädestinierten Spielplatzstandort, der wegetechnisch gut erreichbar, stark frequentiert und von Kitas mitgenutzt wird (z.B. Vorstadt: Spielplatz Röpersberg, Insel: Spielplatz Kurpark, St. Georgsberg: Spielplatz am Giesensdorfer Weg) unter Einbeziehung bestehender Fördermöglichkeiten (z.B. AktivRegion Herzogtum Lauenburg Nord, REWE-Stiftung oder auch Sponsoren vor Ort)  
**(Beratung/ Stadtpolitik)**

Maßnahme 2: Bei der Ersatzbeschaffung von abgängigen Spielgeräten soll grundsätzlich geprüft werden, ob Spielgeräte, die auch eine inklusive Nutzung ermöglichen, bevorzugt beschafft werden können. **(Organisation/ Verwaltung)**

Maßnahme 3: Darstellung aller Spielplätze auf der städtischen Webseite mit Angaben zu inklusiven Spielangeboten und zur Erreichbarkeit **(Organisation/ Verwaltung)**

## 7.8 Wege, Übergänge, Bushaltestellen, Parkplätze

### 7.8.1 Geh- und Spazierwege

Die Geh- und Spazierwege im Stadtgebiet befinden sich in einem sehr unterschiedlichen Zustand. Ein Teil ist barrierefrei oder barrierearm saniert und verfügt beispielsweise über abgesenkte Bordsteine an den Übergängen oder taktile Platten als Wegweisung für Menschen mit Sehbehinderungen (z. Heinrich-Hertz-Straße). Andere Gehwege sind aufgrund ihres Alters und Zustandes wiederum überhaupt nicht barrierefrei begehbar (z.B. Ziethener Straße).

Maßnahme 1: Entwicklung eines Wegekatasters mit einer Bewertung zur barrierefreien Nutzbarkeit unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen

**(Organisation/ Verwaltung – Beratung/ Stadtpolitik)**

Maßnahme 2: Entwicklung eines Sanierungskonzeptes zur Herstellung von barrierefreien Gehwegen im Stadtgebiet unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen:

- Oberflächengestaltung
- Borsteinabsenkungen
- Festlegung eines einheitlichen Konzeptes für den Einbau taktiler Wegweisungen im Stadtgebiet
- Festlegung von vordringlichen Bedarfen (Priorisierung von Gehwegen, die quartiersverbindenden Charakter haben (z.B. Ziethener Straße, Mecklenburger Straße, Saarlandstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Berliner Straße)

**(Organisation/ Verwaltung)**

Maßnahme 3: Barrierefreie Ausgestaltung von Gehwegen, die im Rahmen von laufenden Sanierungsmaßnahmen erneuert werden **(Organisation/ Verwaltung)**

Maßnahme 4: Installation von Bänken entlang von Wegen mit quartiersverbindendem Charakter (nicht nur Spazierwege) unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen

**(Organisation/ Verwaltung – Beratung/ Stadtpolitik)**

## 7.8.2 Übergänge

Es wurde festgestellt, dass Straßenübergänge (beampelt oder unbeampelt) im Stadtgebiet nicht durchgehend barrierefrei ausgestaltet sind. Vor allem fehlen Unterstützungsangebote für Menschen mit Sehbehinderungen.

Maßnahme 1: Erfassung aller Straßenübergänge mit einer Bewertung zur barrierefreien Nutzung, zum Gefährdungspotential und einer Einschätzung, ob die Querungszeiten für Menschen mit Behinderungen ausreichen unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen

**(Organisation/ Verwaltung – Beratung/ Stadtpolitik)**

Maßnahme 2: Barrierefreie Ausgestaltung von Straßenübergänge mit akustischen Hinweisgebern, taktilen Wegführungen und ggf. verlängerten Querungszeiten unter Einbeziehung von Fördermöglichkeiten **(Beratung/ Stadtpolitik)**

Maßnahme 3: Bedarfsermittlung für Querungshilfen im Stadtgebiet unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen

(Priorität: Schweriner Straße in Höhe der Discounter).

**(Organisation/ Verwaltung – Beratung/ Stadtpolitik)**

## 7.8.3 Bushaltestellen

Es wurde festgestellt, dass die Bushaltestellen im Stadtgebiet nur in Teilen barrierefrei ausgestaltet sind. Ziel soll es sein, dass alle Bushaltestellen im Stadtgebiet barrierefrei nutzbar sind.

Maßnahme 1: Erfassung aller Bushaltestellen mit einer Bewertung ihrer barrierefreien Nutzung

**(Organisation/ Verwaltung – Beratung/ Stadtpolitik)**

Maßnahme 2: Festlegung einer Sanierungspriorität entsprechend der Nutzungsfrequenz der Bushaltestellen und der damit verbundenen Anbindungen an Nahversorgung oder Freizeiteinrichtungen **(Organisation/ Verwaltung)**

Maßnahme 3: Entwicklung eines Konzepts für die Ausgestaltung von barrierefreien Bushaltestellen im Stadtgebiet

**(Organisation/ Verwaltung)**

Maßnahme 4: Entwicklung von alternativen Konzepten für Bushaltestellen im Altbestand, die nicht ohne weiteres

barrierefrei saniert werden können  
(Priorität: Schweriner Straße in Höhe der Discounter)  
**(Organisation/ Verwaltung)**

#### **7.8.4 Parkplätze**

Die Stadtverwaltung hat an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet Behindertenparkplätze eingerichtet. Die Wahl der Standorte und ihre Einbindung in das Angebotsgefüge der Stadt sollte regelmäßig überprüft werden, ebenso ihre Beschilderung.

Maßnahme 1: Wiederkehrende Beschau von Behindertenparkplätzen zusammen mit Menschen mit Behinderungen mit Blick auf die Eignung des Standortes, die Anbindung und die Ausschilderung, aber auch mit Blick auf das Fehlen von behindertengerechten Parkraum  
**(Organisation/ Verwaltung)**

Maßnahme 2: Erarbeitung einer Übersicht aller Behindertenparkplätze für eine Broschüre 'Barrierefreies Ratzeburg'  
**(Organisation/ Verwaltung)**

#### **7.9 Toiletten im öffentlichen Raum**

Die Stadtverwaltung hat an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet barrierefreie öffentliche Toiletten (Marktplatz, Badestelle am Aqua Siwa, ... eingerichtet oder plant dieses konkret (Bahnhof).

Maßnahme 1: Wiederkehrende Beschau von barrierefreien Toiletten im öffentlichen Raum zusammen mit Menschen mit Behinderungen mit Blick auf die problemlose Nutzung, die Eignung des Standortes, die Anbindung und die Ausschilderung, aber auch mit Blick auf das Fehlen von barrierefreien Toiletten **(Organisation/ Verwaltung)**

Maßnahme 2: Erarbeitung einer Übersicht aller öffentlichen barrierefreien Toiletten für eine Broschüre 'Barrierefreies Ratzeburg' **(Organisation/ Verwaltung)**

## 8. Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Bei der Erarbeitung dieses 'Aktionsplanes Inklusion' der Stadt Ratzeburg haben Menschen mit Behinderungen aktiv mitgewirkt. Ohne ihre Perspektiven konnten die Analysen, die zu dem vorliegenden Maßnahmenkatalog führte, nicht sinnvoll durchgeführt werden. Es bedurfte dazu in der Verwaltung einer Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Wichtig war hier die Bereitschaft zu einem offenen Diskurs mit Menschen mit Behinderungen, der auf Augenhöhe geführt wird. Inklusion ist allerdings nicht allein eine Aufgabe der Stadtverwaltung und der Stadtpolitik, sondern vor allem auch der Stadtgesellschaft. Die Stadt Ratzeburg kann mit ihrem Aktionsplan hier Impulse setzen, die anderen Säulen der Stadtgesellschaft, aus der Wirtschaft, dem Handel, den medizinischen Dienstleistungen, den Kulturbetrieben, den Sport- und Freizeitangebietern, den sozialen und kirchlichen Einrichtungen sind ebenfalls gefordert, Inklusion und Barrierefreiheit zu diskutieren und eigene Maßnahmenkataloge zu entwickeln. Diesen öffentlichen Diskurs zu befördern, setzt sich die Stadt Ratzeburg zur Aufgabe.

Maßnahme 1: Organisation von wiederkehrenden, öffentlichen Veranstaltungen, die Barrierefreiheit und Inklusion in motivierender Weise thematisieren und eine öffentlichen Diskurs mit Menschen mit Behinderungen auf Augenhöhe ermöglichen **(Organisation/ Verwaltung)**

Maßnahme 2: Einrichtung einer geeigneten und durchsetzungsfähigen Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen, die vertrauensvoll und auf Augenhöhe mit der Stadtverwaltung und der Stadtpolitik arbeitet **(Beratung/ Stadtpolitik)**

## 9. Inkraftsetzung und Gültigkeit

Der 'Aktionsplan Inklusion' ist mit Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 11.11.2023 in Kraft getreten. Er ist gültig für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028.

Ratzeburg, den 13.12.2023

gez.

Bürgermeister Eckhard Graf

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	08.02.2024	Ö

Verfasser/in:

FB/Aktenzeichen: 51

### **Angelegenheiten der Diakonie; hier: Erweiterung des öffentlich-rechtlichen Vertrages Stadt/Diakonie**

#### **Zielsetzung:**

Schaffung einer generationsübergreifenden Begegnungsstätte

#### **Beschlussvorschlag:**

Der ASJS empfiehlt, der Hauptausschuss empfiehlt und die Stadtvertretung beschließt die dieser Beschlussvorlage anliegende Erweiterung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Diakonie und der Stadt Ratzeburg.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

#### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 30.01.2024

Linnenkohl, Peter am 30.01.2024

Colell, Maren am 30.01.2024

#### **Sachverhalt:**

In der 2. Sitzung des ASJS vom 09.11.2023 wurde erstmals im Rahmen der Haushaltsplanung 2024 auf Antrag der CDU, ebenfalls vom 09.11.2023, über eine Erweiterung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Diakonie und der Stadt Ratzeburg beraten. Im Ursprungsvertrag ist die Übertragung der offenen und interkulturellen Jugendarbeit von der Stadt auf die Diakonie geregelt. Dieser Vertrag soll nun um eine Begegnungsstätte verschiedener Generationen und Kulturen erweitert werden. Für die Verwirklichung dieses Projektes wurden mit Beschluss der Stadtvertretung vom 11.12.2023 jeweils 20.000,00 € für die Jahre 2024 und 2025 von der Stadt eingeplant.

Die Konzeptionierung des Vertrages obliegt dem Kuratorium, das zu diesem Zwecke am **05.02.2024** zusammentreffen wird. Der Entwurf der Vertragserweiterung inclusive Konzept wird frühestens am 07.02.2024 dem Sitzungs- und Ratsinformationssystem entnehmbar sein. In jedem Fall wird in der Sitzung des ASJS eine entsprechende Tischvorlage verteilt werden, sodass dem ASJS eine Beschlussfassung möglich sein wird.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: siehe Sachverhalt

**Anlagenverzeichnis:**

Entwurf Erweiterung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Diakonie und der Stadt Ratzeburg  
Konzept Begegnungsstätte  
Ursprungsvertrag incl. 2 Anlagen

**mitgezeichnet haben:**

# Ö 8

## Anlage 1

**zum öffentlich rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg**

**Namentliche Aufstellung des abgeordneten Personals:**

**Herr Carsten Voigt -Teilzeitstelle mit 19,5 Wochenarbeitsstunden, Erzieher,  
Entgeltgruppe EG S 08a**

## Anlage 2

zum öffentlich rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Ev.- Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg 2023-2028

**Plan 2023 der Diakonie für die offene und interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit  
Ratzeburg Gleis 21/Stellwerk**

	Plan 2023	Std/W	Eingruppierung KAT
1	Päd. Leitung	29,50	K 11
1	Pädag. Mitarbeitende	19,50	K 7
1	Pädag. Mitarbeitende	19,50	K 7
1	Pädag. Mitarbeitende	19,50	K 7
1	Pädag. Mitarbeitende	19,50	K 7
1	Pädag. Mitarbeitende	19,50	K 7
1	Reinigungskraft	6,75	K 2

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen

dem Ev.- Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg  
Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg, vertreten  
durch den Kirchenkreisrat, Bäckerstr. 3-5, 23564 Lübeck

-nachstehend „Diakonie“ genannt-

und der Stadt Ratzeburg, vertreten durch den  
Bürgermeister, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg,

-nachstehend „Stadt“ genannt -

über  
die Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit in den  
Jugendzentren  
„Gleis 21“ und „Stellwerk“ in Ratzeburg, durch  
die Diakonie

**hier: Erweiterungsvertrag**

### Präambel

Den verschiedenen Generationen, die in der Stadt Ratzeburg leben, soll ein gemeinsamer Begegnungsort angeboten werden. Dieses generationsübergreifende Projekt beruht auf freiwilliger Teilnahme Menschen aller Altersklassen, die Inhalte und Formen frühestmöglich mitgestalten sollen. Ein Konzept liegt dem Erweiterungsvertrag bei. Es gilt als Arbeitsgrundlage, die flexibel gestaltet werden kann.

Zur Sicherstellung der Finanzierung und des Betriebes dieser Begegnungsstätte wird die Trägerschaft mit Vertrag vom 18.03.2024 von der Stadt auf die Diakonie übertragen, und zwar rückwirkend ab dem 01.01.2024 mit einer Laufzeit von 2 Jahren.

### § 1 Trägerschaft

Die Stadt bestätigt die Trägerschaft für die Begegnungsstätte in den Räumlichkeiten des Gleis 21 mit Wirkung vom 01.01.2024 durch die Diakonie.

### § 2 Finanzielle Regelungen

(1) Die Stadt gewährt einen Zuschuss für die Sach- und Personalkosten in Höhe von jeweils 20.000 ,00 € für die Jahre 2024 und 2025.

- (2) Dieser Betrag wird jährlich entsprechend der Tarifsteigerungen sowie der Inflationsrate, ermittelt vom Stat. Bundesamt, angepasst.
- (3) Alle weiteren Ausgaben sind in dem Zuschuss gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Vertrages enthalten.

### § 3

#### Laufzeit, Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025.
- (2) Grundlage des Vertrages ist § 121ff. Landesverwaltungsgesetz für Schleswig-Holstein.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Bei Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien deuten die rechtsunwirksame Bestimmung um oder ergänzen sie, so dass der mit ihr beabsichtigte Zweck möglichst erreicht werden kann.
- (5) Sollten ergänzende Vertragsbestimmungen zur Durchführung des Vertrages notwendig werden, so verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Gelingt dies nicht, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen die gesetzliche Regelung.

Ratzeburg, 18.03.2024

---

Ev.- Luth. Kirchenkreis Lübeck-  
Lauenburg Diakonisches Werk  
Herzogtum Lauenburg,  
Die Pröpstin

---

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister

---

Ev.- Luth. Kirchenkreis Lübeck-  
Lauenburg Diakonisches Werk  
Herzogtum Lauenburg,  
Die Verwaltungsleitung

## Leistungsbeschreibung des generationenübergreifenden Projektes

### „Allein muss nicht sein“

<b>Name des Projektes:</b>	„Allein muss nicht sein“
<b>Standort:</b>	Gleis21, Saarlandstraße 2 in Ratzeburg
<b>Formation der Gruppe:</b>	offene Angebote
<b>Beginn:</b>	01.02.2024

#### **1. Zielgruppe:**

- 1.1. Senior\*innen im eigenen Wohnraum
- 1.2. Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren wollen
- 1.3. Kinder und Jugendliche

#### **2. Ziele:**

- Einsamkeit von Senior\*innen vorbeugen und begegnen
- Begegnungsräume für Senior\*innen und Kinder- und Jugendliche schaffen
- neue Angebote für Senior\*innen schaffen und bestehende Angebote erfassen und veröffentlichen
- Integration von Senior\*innen in gesellschaftliche Teilbereiche

#### **2.1. Teilziele:**

- Austausch und Kennenlernen anderer Senior\*innen, sowie Kinder und Jugendliche
- Förderung der Eigeninitiative
- Erhalt von sozialen Schlüsselqualifikationen (z.B. gegenseitige Unterstützung, Stärkung der Eigenwahrnehmung und des Selbstbewusstseins)
- Integration der Teilnehmenden in die Freizeitgestaltung vor Ort
- Austausch von Sach- und Fachwissen
- Förderung des Ehrenamts

Verfügung.

#### **5. Methodische Grundlagen:**

- Vernetzung der bereits bestehenden Angebote
- Wöchentlicher offener Treffpunkt
- Gemeinsame Gesprächsrunden zu aktuellen Themen der Teilnehmenden
- Handlungsorientierte Angebote (z.B. Handarbeit, Kochen, Spiele) nach den Interessenlagen der Teilnehmenden
- lebensweltbezogene Informationsvermittlung
- Möglichkeiten für Ausflüge und Aktionen
- Unterstützung und Hilfestellungen

#### **6. Leistungen:**

- Vernetzungsarbeit
- Regelmäßige Treffen
- Vor- und Nachbereitung
- Betreuung aller Aktionen, Treffen und Vernetzungsarbeit durch 1 pädagogische Fachkraft

#### **7. Ressourcen:**

##### **Personelle Ressourcen:**

1 pädagogische Fachkraft zur Bereuung des Projektes

Hilfskräfte in der Betreuung des Café Kunterbunt

Bei Bedarf (hauptamtlichen Mitarbeiter der offenen Kinder und Jugendarbeit) zur Unterstützung

##### **Sachliche Ressourcen:**

Räume im Gleis 21 / inklusive aller Materialien

#### **8. Dokumentation:**

Teilnehmerlisten



*Allein muss nicht sein!*

EIN OFFENES FRÜHSTÜCKS- ANGEBOT FÜR

# SENIOR\*INNEN

UND ALLE, DIE KONTAKTE SUCHEN

---

Montags 9-11:30 Uhr  
Gleis21  
Saarlandstraße 2  
23909 Ratzeburg

Mehr Infos bei  
Karoline Michaelis  
unter 0151 55346723

In Zusammenarbeit mit:

# Ö 8

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

**dem Ev.- Luth. Kirchenkreis Lübeck-  
Lauenburg Diakonisches Werk Herzogtum  
Lauenburg, vertreten durch den  
Kirchenkreisrat, Bäckerstr. 3-5, 23564 Lübeck**

**-nachstehend „Diakonie“ genannt-**

und

**der Stadt Ratzeburg,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg,**

**-nachstehend „Stadt“ genannt -**

über

**die Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit  
in den Jugendzentren  
„Gleis 21“ und „Stellwerk“ in Ratzeburg,  
durch die Diakonie**

### Präambel

Die Jugendhilfe umfasst auf der Grundlage des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) u.a. Leistungen und andere Aufgaben zugunsten von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, wobei die kommunalen Körperschaften dazu beizutragen haben, positive Lebens- und Entwicklungsbedingungen für junge Menschen sowie eine kinderfreundliche Lebenswelt zu schaffen und zu erhalten.

Die kommunalen Körperschaften und die freien Träger der Jugendhilfe arbeiten in der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen, wobei die Jugendarbeit ein eigenständiger und gleichberechtigter Teil der Jugendhilfe ist.

Sie umfasst die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, Bildungsaufgaben, vertritt die Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen in der Öffentlichkeit und wirkt auf den Abbau von Benachteiligungen sowie die Gleichstellung hin.

Die Jugendarbeit beruht auf freiwilliger Teilnahme junger Menschen, die Inhalte und Formen nach ihrer persönlichen Entwicklung frühestmöglich mitgestalten sollen.

Die Stadt Ratzeburg und die Diakonie als Betreiber der Jugendeinrichtungen „Gleis 21“ und „Stellwerk“ arbeiten partnerschaftlich und gemeinsam mit anderen Einrichtungen zusammen und erreichen auf diese Weise Kinder und Jugendliche in allen Stadtteilen nach einer von der Stadt erarbeiteten und beschlossenen Konzeption, deren Erfolg von allen Seiten anerkannt wird.

Zur Sicherstellung der Finanzierung und des Weiterbetriebes aller Einrichtungen in der Stadt ist die Trägerschaft für die Jugendeinrichtungen mit Vertrag vom 27.09.2011 von der Stadt auf die Diakonie übertragen worden. Dies wurde ab 2018 für weitere 5 Jahre fortgesetzt. Mit dieser Neufassung des Vertrages soll ab dem 01.01.2024 die Laufzeit von 5 Jahren neu beginnen.

Die Beteiligten werden gemeinsam mit Dritten an der notwendigen Anpassung der Angebote der Einrichtungen und einer Fortschreibung der Konzeption für die Kinder- und Jugendarbeit in Ratzeburg arbeiten.

## **§ 1 Trägerschaft**

Die Stadt bestätigt die Trägerschaft für die offene Jugendarbeit in den Einrichtungen „Gleis 21“ und „Stellwerk“ mit Wirkung vom 01.01.2024 durch die Diakonie.

## **§ 2 Abordnung des Personals**

- (1) Ab diesem Zeitpunkt wird das bei der Stadt Ratzeburg beschäftigte Personal gemäß der Anlage 1, die Bestandteil des Vertrages ist, weiterhin zur Diakonie abgeordnet.
- (2) Die Personalkosten werden von der Stadt getragen. Die Diakonie erhält das Direktionsrecht und darf das Personal in ihren Einrichtungen der Jugendarbeit in Ratzeburg einsetzen.
- (3) Die Stadt übernimmt auf ihre Kosten alle Personaldienstleistungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung des abgeordneten Personals. Sie ist bei dienstrechtlichen Angelegenheiten auf die schriftlichen Angaben der Diakonie angewiesen.

## **§ 3 Räume der Stadt für die Jugendarbeit (Stellwerk)**

- (1) Die Stadt stellt dem Jugendzentrum „Stellwerk“ für die Jugendarbeit geeignete Räume zur Verfügung, auch nach der Übertragung auf die Diakonie. Der Diakonie wird das kostenlose Nutzungsrecht an diesen Räumen eingeräumt mit Verpflichtung zum sorgfältigen Umgang und zur kostensparenden Nutzung der Räume.
- (2) Das der Stadt gehörende und von ihr in die Einrichtung eingebrachte Inventar verbleibt im Eigentum der Stadt.

- (3) Bei Beschädigungen der Einrichtungen durch die Diakonie oder durch ggf. Drittnutzer haften die Verursacher:innen.
- (4) Die Diakonie gewährt der Stadt auf deren Verlangen den Zugang zu den genutzten Räumen.
- (5) Die Stadt trägt weiterhin die für die Einrichtung des Jugendzentrums Stellwerk zu veranschlagenden Kosten gemäß § 2 Abs. 2 des Vertrages, die Gebäudeunterhaltung und Bewirtschaftung nach den in der Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral (bis 31.12.2023) bzw.in der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (ab 01.01.2024) enthaltenen Definitionen.

#### **§ 4**

##### **Weitere finanzielle Regelungen**

- (1) Die Stadt übernimmt sämtliche Personalkosten für das Personal gem. Anlage 2.
- (2) Für die Sachkosten gewährt die Stadt einen Zuschuss in Form eines Betrages von jährlich 50.000 €. Dieser Betrag wird jährlich entsprechend der Inflationsrate, ermittelt vom Stat. Bundesamt, angepasst.
- (3) Die Diakonie beteiligt sich mit einem Betrag von maximal 20.000 € jährlich an den Kosten für die Umsetzung für Projekte der Jugendarbeit in Ratzeburg.
- (4) Die Stadt trägt die Kosten gemäß § 3 des Vertrages selbst. Alle anderen Ausgaben sind in dem Zuschuss gemäß § 4 Abs. 2 des Vertrages enthalten.

#### **§ 5**

##### **Kuratorium**

- (1) Stadt und Diakonie bilden ein Kuratorium, das aus jeweils 3 Vertretern der beiden Vertragspartner bestehen soll.
- (2) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
  - a. Mitbestimmung bei den Zielen der offenen Jugendarbeit in Ratzeburg,
  - b. Evaluation der gemeinsamen Arbeit,
  - c. Haushaltskontrolle für die gemeinsam getragenen Einrichtungen,
  - d. Aussprechen von Empfehlungen an den Träger und den zuständigen Fachausschuss der Stadtvertretung (ASJS) und die Stadtverwaltung,
  - e. Mitbestimmung bei der Besetzung der Leitungsstelle der beiden Einrichtungen
- (3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 6**

##### **Laufzeit, Inkrafttreten, Schlussbestimmungen**

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2028.
- (2) Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht

von einem Vertragspartner mit einer Frist von 1 Jahr zum Vertragsende, erstmals zum 31.12.2028 gekündigt wird. Die Vorschrift des § 127 Landesverwaltungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

- (3) Grundlage des Vertrages ist § 121ff. Landesverwaltungsgesetz für Schleswig-Holstein.
- (4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (5) Bei Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien deuten die rechtsunwirksame Bestimmung um oder ergänzen sie, so dass der mit ihr beabsichtigte Zweck möglichst erreicht werden kann.
- (6) Sollten ergänzende Vertragsbestimmungen zur Durchführung des Vertrages notwendig werden, so verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Gelingt dies nicht, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen die gesetzliche Regelung.

Ratzeburg, .....

---

Ev.- Luth. Kirchenkreis Lübeck-  
Lauenburg Diakonisches Werk  
Herzogtum Lauenburg,  
Die Pröpstin

---

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister

---

Ev.- Luth. Kirchenkreis Lübeck-  
Lauenburg Diakonisches Werk  
Herzogtum Lauenburg,  
Die Verwaltungsleitung

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	04.03.2024	Ö
Stadtvertretung	18.03.2024	Ö

Verfasser/in: Denkewitz, Sarena

FB/Aktenzeichen: 131-10:0001

## Feuerwehrangelegenheiten; hier: Feuerwehrbedarfsplan

### Zielsetzung:

Beschluss des Feuerwehrbedarfsplanes als Planungsinstrument für die künftige Sicherstellung des Brandschutzes in der Stadt Ratzeburg, sowie als erforderliche Grundlage zur Beantragung von Fördermitteln beim Kreis Herzogtum Lauenburg.

### Beschlussvorschlag:

Der **Hauptausschuss** empfiehlt,  
die **Stadtvertretung** beschließt,

den Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Ratzeburg (Stand: 11/2023) gemäß Entwurf mit der Anlage (Antrag der FRW zum Finanzausschuss am 20.02.2024) zu beschließen.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 23.02.2024

Denkewitz, Sarena am 22.02.2024

### Sachverhalt:

In der Sitzung des Finanzausschusses am 20.02.2024 wurde empfohlen, den Feuerwehrbedarfsplan mit der Anlage (Antrag der FRW zum Finanzausschuss am 20.02.2024) und den nachstehenden Änderungen zu beschließen:

Aus dem Feuerwehrbedarfsplan sind keine unmittelbaren Ansprüche, etc. abzuleiten.

Diese Änderungen wurde auf der Seite 2 im Feuerwehrbedarfsplan aufgenommen.

Der Standort der Jugendherberge wurde auf der Seite 14 berichtigt.

**Der geänderte Feuerwehrbedarfsplan 2023, sowie die Anlage (Antrag der FRW zum Finanzausschuss am 20.02.2024) sind dem Beschlussvorschlag beigefügt.**

Nach den Vorschriften des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) haben die Gemeinden in Schleswig-Holstein zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige Feuerwehren zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.

Um diese Aufgabe (kommunale Selbstverwaltungsaufgabe) konkretisieren zu können, wurde zuletzt 2019 ein Feuerwehrbedarfsplan (FwBP) erstellt (siehe Anlage).

Die Politik hat seinerzeit die Verwaltung beauftragt eine gutachterliche Stellungnahme für den Feuerwehrbedarfsplan 2019 einzuholen. Die Firma Luelf & Rinke hat am 20.05.2019 eine gutachterliche Stellungnahme erstellt (siehe Anlage).

**Laut der damaligen gutachterlichen Stellungnahme konnte festgehalten werden, dass die wesentlichen Inhalte des Feuerwehrbedarfsplans aus gutachterlicher Sicht bestätigt werden können. Einzelne Aspekte sollten bei einer eventuellen Überarbeitung geprüft werden. Jedoch ist es unwahrscheinlich, dass sich durch eine Anpassung elementare Änderungen hinsichtlich der Maßnahmenbedarfe ergeben (siehe Seite 20 der gutachterlichen Stellungnahme).**

Grundsätzlich ist der FwBP ein Planungsinstrument und gibt den Rahmen vor, wie der Brandschutz in der Stadt Ratzeburg für die nächsten 3 bis 5 Jahre gewährleistet werden kann. Zudem stellt der FwBP die Grundlage für die Beantragung von Fördermitteln im Rahmen der Beschaffung von Geräten und Feuerwehrfahrzeugen beim Kreis Herzogtum Lauenburg dar.

Erst mit Anmeldung von Haushaltsmitteln, die immer plausibel darzustellen sind, entstehen finanzielle Auswirkungen für die Stadt Ratzeburg.

Die Erstellung des FwBP liegt nunmehr fast 5 Jahre zurück.

Aufgrund von Veränderungen (u.a. Neubaugebiet Seedorfer Straße, Vergrößerung des örtlichen Krankenhauses, ...) innerhalb des Stadtgebiets, welche sich auf den FwBP auswirken, wurde dieser mit Stand 11/2023 aktualisiert.

Die Änderungen (teilweise nur redaktionell) im FwBP betreffen folgende Abschnitte:

- Vorlage für die Sitzung der Stadtvertretung
- Beschlussvorschlag
- 4.3 Struktur der Gemeinde
- 4.4 Bevölkerung
- 4.6.1 Einrichtungen mit großen Menschenansammlungen
- 4.6.2 Gebäude mit hilfs- oder betreuungsbedürftigen Personen
- 4.6.3 Kultureinrichtungen und Denkmäler
- 4.6.4 sonstige besondere Objekte

- 4.6.5 Industriebetriebe und –anlagen
- 4.6.6 Besondere Gefahrenobjekte
- 4.6.7 Verkehrswege
- 4.6.8 Löschwasserversorgung
- 5.3 spezielle Gefährdungsabschätzung
- 5.4 Einsatzübersicht
- 7 Organisation der Gemeindefeuerwehr
- 7.3 Einsatzmittel
- 7.4 Hilfsfrist
- 7.6 Bewerten des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr
- 8. Ergebnis
- 8.1 vorgeschlagene Maßnahmen zum Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz.

Die Änderungen in den Anlagen zum FwBP betreffen folgende Anlagen:

- |  |                 |                      |
|--|-----------------|----------------------|
| Anlage G2                                | (Seite 4)       | 1. Sicherheitsbilanz |
|  | (Seite 5)       | 2. Einsatzmittel     |
| Anlage G3                                | (Seite 9)       |                      |
| Ausrückebereich Ratzeburg St. Georgsberg |                 |                      |
| Anlage A1.1                              | (Seite 10 -14)  |                      |
| Anlage A2.1 Teil 1                       | (Seite 15)      |                      |
| Anlage A2.1 Teil 2                       | (Seite 16)      |                      |
| Anlage A3.1                              | (Seite 17-18)   |                      |
| Anlage A3.1 Teil 5                       | (Seite 20)      |                      |
| Anlage A4.1                              | (Seite 21)      |                      |
| Anlage A5.1                              | (Seite 22,24)   |                      |
| Anlage A6.1                              | (Seite 25)      |                      |
| Anlage A7.1                              | (Seite 26)      |                      |
| Anlage A8.1                              | (Seite 27)      |                      |
| Anlage A9.1                              | (Seite 28)      |                      |
| Ausrückebereich Ratzeburg Vorstadt       |                 |                      |
| Anlage A1.2                              | (Seite 29 - 32) |                      |
| Anlage A2.2 Teil 1                       | (Seite 34)      |                      |
| Anlage A2.2 Teil 2                       | (Seite 35)      |                      |
| Anlage A4.2                              | (Seite 41)      |                      |
| Anlage A5.2                              | (Seite 42 - 43) |                      |
| Anlage A6.2                              | (Seite 44)      |                      |
| Anlage A7.2                              | (Seite 45)      |                      |
| Anlage A8.2                              | (Seite 46)      |                      |
| Anlage A9.2                              | (Seite 47)      |                      |

Demnach ergeben sich folgende vorhandene und neue Bedarfe:

- Schaffung eines dauerhaften Standortes in der Vorstadt (**bereits in 2019**)
- Einstellung eines zweiten hauptamtlichen Gerätewarts (**bereits in 2019**)
- Mitgliedergewinnung (**bereits in 2019**)
- 2. Löschfahrzeug für den Standort in der Vorstadt (**neu**).

Die Stadtvertretung hat am 11.12.2023 beschlossen den TOP Feuerwehrbedarfsplan zurück in den Finanzausschuss zu verweisen.

Zwischenzeitlich wurde der Verwaltung seitens des Kreises mit Schreiben vom 22.12.2023 die Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung eines MLF bewilligt. Durch die vorzeitige Beschaffung besteht kein Rechtsanspruch auf Fördermittel. Laut dem o. a. Schreiben des Kreises ist vor Entscheidung über die Gewährung einer Zuweisung und Erteilung eines entsprechenden Bescheides dem Kreis Herzogtum Lauenburg bis spätestens Ende 2024 ein aktueller Feuerwehrbedarfsplan vorzulegen, der durch die kommunale Selbstverwaltung beschlossen wurde und nicht älter als drei Jahre sein darf.

Außerdem hat die Verwaltung den Kreis Herzogtum Lauenburg gebeten, den Feuerwehrbedarfsplan fachlich zu beurteilen.

Frau Büsing vom Kreis Herzogtum Lauenburg – FD Ordnung teilte am 16.01.2024 schriftlich mit, dass es aus fachlicher Sicht des Kreiswehrführers keine Beanstandungen gibt.

Laut Herrn Stonies (Kreiswehrführer) entspricht die vorgenommene Aufteilung in zwei Ausrückebereiche den Vorgaben des Organisationserlass Feuerwehren – OrgFw (Siehe Nr. 1.1 i.v.m. Nr. 2.2 u. 2.3 OrgFw).

Zudem verweist Herr Stonies insbesondere auf die Anlage 1 des OrgFW: Bei der Planung ist grundsätzlich von einer Hilfsfrist von 10 Minuten auszugehen. Sofern diese Zeit nicht eingehalten werden kann, müssen verschiedene Standorte mit dazugehörigen Ausrückebereichen eingeplant werden. Dann sind die Risikopunkte jedoch nach der Einwohnerzahl und den Risiken im jeweiligen Ausrückebereich zu ermitteln. Dies gilt entsprechend auch für bestehende Ortswehren mit eigenem Ausrückebereich.

Zudem wurde der Politik der Möglichkeit eröffnet sämtliche Fragen vorab schriftlich bis zum 09.02.2024 an die Verwaltung zu stellen. Somit können die Antworten vorab in Zusammenarbeit mit dem Kreis beantwortet werden.

Spätestens zur Finanzausschusssitzung am 20.02.2024 wird der vollständige Fragenkatalog mit den entsprechenden Antworten vorgelegt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Erst mit Anmeldung von Haushaltsmitteln, die grundsätzlich plausibel darzustellen sind, entstehen finanzielle Auswirkungen für die Stadt Ratzeburg.

### **Anlagenverzeichnis**

- Feuerwehrbedarfsplan 2023 mit Änderungen Finanzausschuss (nicht öffentlich)
- Anlagen FwBP 2023 (nicht öffentlich)
- Aktionsradius FwBP 2023 (nicht öffentlich)
- Feuerwehrbedarfsplan 2019 (nicht öffentlich)
- Anlagen FwBP 2019 (nicht öffentlich)
- Aktionsradius FwBP 2019 (nicht öffentlich)
- Antrag der FRW zum Finanzausschuss am 20.02.2024 (nicht öffentlich)



# Ö 10

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 19.02.2024

SR/BeVoSr/959/2024/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	04.03.2024	Ö
Stadtvertretung	18.03.2024	Ö

Verfasser/in: Denkewitz, Sarena

FB/Aktenzeichen: 108-521-01

## Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

### Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt,  
die Stadtvertretung beschließt,  
die novellierte Satzung der Stadt Ratzeburg, mit den vom ASJS vorgeschlagenen Änderungen, über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften wie vorgelegt zu beschließen und gleichzeitig die bislang gültige Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 22. Juni 2015 außer Kraft zu setzen.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 19.02.2024

Denkewitz, Sarena am 16.02.2024

### Sachverhalt:

Im Rahmen der Gefahrenabwehr ist der Bürgermeister der Stadt Ratzeburg verpflichtet Personen, die sich hier für wohnungslos bzw. obdachlos erklären, unterzubringen.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen betreibt die Stadt Ratzeburg schon seit vielen Jahren Obdachlosenunterkünfte. Derzeit ist es das neugebaute „Schlichthaus“ in der Seedorfer Straße 33.

Zudem werden Häuser bzw. Wohnungen im Stadtgebiet angemietet, soweit alle Plätze belegt sind oder aber eine andere Unterbringung geboten ist. Zur Sicherung eines geordneten Betriebes dieser öffentlichen Einrichtungen ist es

erforderlich, Regelungen zu schaffen. Die bisherige Satzung aus dem Jahr 2015 musste den Erfordernissen angepasst werden. Alle Änderungen wurden entsprechend hervorgehoben und zusätzlich ist zum Vergleich die Satzung aus dem Jahr 2015 beigelegt.

In der Regel handelt es sich um redaktionelle Anpassungen. Außerdem wurden die Bestimmungen zur Datenverarbeitung in § 13 der Satzung angepasst.

Da im alltäglichen Sprachgebrauch die Wohnungs- und Obdachlosigkeit oft verwechselt oder gleichgesetzt werden, wurde die Begrifflichkeit der Wohnungslosigkeit mit in die Satzung aufgenommen. Wohnungslosigkeit ist der übergreifende Begriff, Obdachlosigkeit bezeichnet lediglich einen Teil der Wohnungslosigkeit.

Als wohnungslos werden alle Menschen bezeichnet, die über keinen mietvertraglich abgesicherten oder eigenen Wohnraum verfügen, obdachlos sind, vorübergehend bei Verwandten oder Bekannten untergekommen sind, in Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder in kommunalen Einrichtungen leben.

Als obdachlos werden Menschen bezeichnet, die im öffentlichen Raum wie beispielsweise in Parks, Gärten, U-Bahnhöfen, Kellern oder Baustellen übernachten oder über die jeweiligen Ländergesetze der Sicherheit und Ordnung vorübergehend untergebracht sind.

In der Sitzung des ASJS wurde beschlossen, dass der Entwurf der Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften wie folgt geändert wird:

Im § 4 Nr. 4 Buchstabe e erfolgte die Ergänzung „Seedorfer Straße 33“.

Im § 13 Abs. 1 Buchstabe j wurde im nachfolgenden Satz das Wort zwingend gestrichen:

„Neben diesen Daten können zu Kontrollzwecken weitere Daten erhoben werden, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.“

Die beschlossenen Änderungen wurden in der Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte bereits eingepflegt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

### **Anlagenverzeichnis:**

- Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 22.06.2015
- 240216 Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

**mitgezeichnet haben:**

## Satzung

### der Stadt Ratzeburg

#### über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl. – H., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H., S. 308), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Rechtsform / Anwendungsbereich

1. Die Stadt Ratzeburg betreibt die städtischen Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
2. Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen und Wohnungslosen von der Stadt Ratzeburg bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Zu den Obdachlosenunterkünften gehören zurzeit zur Zeit insbesondere die Gemeinschaftsunterkünfte in der Seedorfer Straße 25— 33, der Schweriner Straße 84, dem Seminarweg 1 und der Riemannstraße 3 in Ratzeburg.
3. Die Obdachlosenunterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Zugewiesene Asylbewerber, Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler gelten im Sinne dieser Satzung als obdachlos, sofern sie nicht im Rahmen eines Mietverhältnisses untergebracht sind.
4. Die Stadt Ratzeburg kann, sofern dafür ein Bedürfnis besteht, weitere Unterkünfte errichten oder anmieten bzw. nicht mehr benötigte Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung.

#### § 2 Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
2. Alleinstehende Personen können mit anderen alleinstehenden Personen gleichen Geschlechts zusammen in einem Raum bzw. einer Wohnung untergebracht werden.
3. Mit der Einweisung und der Benutzung wird kein privatrechtliches Mietverhältnis zur Stadt Ratzeburg begründet.

### § 3 Beginn und Ende der Nutzung

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der/die Benutzer/-in in die **Obdachlosen**unterkunft eingewiesen ist. Dies erfolgt i. d. R. durch schriftliche Einweisungsverfügung der/ des Bürgermeisterin/ Bürgermeisters der Stadt Ratzeburg oder deren/dessen Bevollmächtigte/-n.
2. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt regelmäßig durch schriftliche Verfügung **der** Stadt Ratzeburg. Soweit die Benutzung der **Obdachlosen**unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der tatsächlichen Räumung der **Obdachlosen**unterkunft.
3. Das Benutzungsverhältnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn
  - a. der Grund der Einweisung entfällt;
  - b. eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) aus wichtigen Gründen, die im Einzelnen bezeichnet werden müssen, geboten ist;
  - c. der/die Benutzer/-in durch sein Verhalten dazu Anlass gibt, insbesondere, wenn er gegen die Bestimmungen dieser Satzung, **der Benutzungsordnung oder sonstiger Regelungen der Stadt Ratzeburg zur Benutzung der Obdachlosenunterkünfte** verstößt.

### § 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

1. Die als **Obdachlosen**unterkunft überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
2. Der/die Benutzer/-in der **Obdachlosen**unterkunft ist verpflichtet, die ihm/ ihr zugewiesenen Räumlichkeiten samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Zugewiesenen zu unterschreiben.
3. Veränderungen an den zugewiesenen **Räumlichkeiten** und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Ratzeburg vorgenommen werden. Der/die Benutzer/-in ist verpflichtet, die Stadt Ratzeburg unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räumlichkeiten in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
4. Es ist verboten
  - a. in der **Obdachlosen**unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen;
  - b. die **Obdachlosen**unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
  - c. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der **Obdachlosen**unterkunft oder auf dem Grundstück der **Obdachlosen**unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
  - d. ein Tier in der **Obdachlosen**unterkunft zu halten;
  - e. in die **Obdachlosen**unterkunft „**Seedorfer Straße 33**“ je **pro** eingewiesener Person an Mobiliar mehr als ein Bett, einen Stuhl, einen Schrank und eine Lampe zu bringen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ratzeburg;
  - f. in der **Obdachlosen**unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ratzeburg;

- g. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der **Obdachlosen**unterkunft vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ratzeburg.
5. Ausnahmen können nur erteilt werden, wenn der/ die Benutzer/-in eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Nutzung nach Abs. 4 Buchstaben e bis g verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt Ratzeburg insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.
  6. Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der **Obdachlosen**unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
  7. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die **Obdachlosen**unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
  8. Bei vom Benutzer ohne Erlaubnis der Stadt Ratzeburg vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Ratzeburg diese auf Kosten des Benutzers/ der Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen (Ersatzvornahme).
  9. Die Stadt Ratzeburg kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den in § 1 Abs. 3 genannten Anstaltszweck zu erreichen.
  10. Die Beauftragten der Stadt Ratzeburg sind berechtigt, die **Obdachlosen**unterkünfte mindestens einmal wöchentlich nach vorheriger Abstimmung mit dem/ der Benutzer/ Benutzerin werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer/ der Benutzerin auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die **Obdachlosen**unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Ratzeburg einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.
  11. Das Hausrecht übt die/ der Bürgermeisterin/ Bürgermeister der Stadt Ratzeburg als Ordnungsbehörde aus. Anweisungen von Mitarbeitenden, die mit der Einweisung, Betreuung oder Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte bzw. der Außenflächen beauftragten Dienststellen, sind zu befolgen.

## **§ 5 Lieferung von Strom**

Für eventuell in Anspruch genommene Wohnungen haben die eingewiesenen Personen die Lieferung von Strom jeweils selbst zu regeln, sofern getrennte Stromzähler vorhanden sind.

## **§ 6 Instandhaltung der **Obdachlosen**unterkünfte**

1. Der/ die Benutzer/-in verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und der Heizung der überlassenen **Räumlichkeiten** zu sorgen.
2. Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der **Räumlichkeiten** oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/ die Benutzer/-in dies der Stadt Ratzeburg unverzüglich mitzuteilen.

4. Der/ die Benutzer/-in haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassenen **Räumlichkeiten** nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der/ die Benutzer/-in auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/ die Benutzer/-in haftet, kann die Stadt Ratzeburg auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
5. Der/ die Benutzer/-in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Ratzeburg beheben zu lassen.

### **§ 7 Hausordnungen**

1. Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
2. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen **Obdachlosenunterkünften** kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und – räume bestimmt werden, erlassen.

### **§ 8 Rückgabe der **Obdachlosen**unterkunft**

1. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/ die Benutzer/-in die **Räumlichkeiten** vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Ratzeburg zu übergeben. Der/ die Benutzer/-in haftet für alle Schäden, die der Stadt Ratzeburg oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
2. Einrichtungen, mit denen der/ die Benutzer/-in die **Räumlichkeiten** versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Stadt Ratzeburg kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der/ die Benutzer/-in ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

### **§ 9 Haftung und Haftungsausschluss**

1. Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
2. Die Haftung der Stadt Ratzeburg, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer der **Obdachlosen**unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Ratzeburg keine Haftung.

## § 10 Personenmehrheit der Benutzer

1. Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkung die Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.
2. Jede/r Benutzer/in muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Obdachlosenunterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

## § 11 Verwaltungszwang

- 1) Räumt ein/-e Benutzer/-in seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 215, 239 ff des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) vom 2.6.1992 (GVOBl. S. 243) in der zurzeit geltenden Fassung vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).
- 2) Einrichtungsgegenstände und sonstige persönliche Gegenstände werden für die Dauer von höchstens 3 Monaten verwahrt, soweit nicht eine sofortige Zuführung zur Abfallbeseitigung geboten ist. Für die Verwahrung können Verwahrgebühren erhoben werden. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine dem Zustand der Gegenstände entsprechende Verwertung.

## § 12 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der hierzu erlassenen Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung regelt.

## § 13 Datenverarbeitung

- 1) Zur Umsetzung dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten der Benutzerin bzw. des Benutzers einer Obdachlosenunterkunft, gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG SH) durch die Stadt Ratzeburg – Fachbereich Bürgerdienste, Fachdienst Soziales – zulässig:
  - a) Name und Vornamen
  - b) frühere und künftige Anschrift
  - c) Geburtsdatum
  - d) Geburtsort und Geburtsland
  - e) Familienstand und Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen. Werden diese mit eingewiesen, werden deren Daten ebenfalls in diesem Umfang erhoben und gespeichert.
  - f) Geschlecht
  - g) Staatsangehörigkeit

h) Ein- und Auszugsdatum

i) Kontoverbindung

j) Hinweise zu persönlichen Hintergründen, die zu Einweisung führen und für die Unterbringung von Belang sind (z. B. Ethnie und Religion, gesundheitliche Einschränkungen, ansteckende Erkrankungen, Nähe zu Bezugspersonen/ Verwandten)

Neben diesen Daten können zu Kontrollzwecken weitere Daten erhoben werden, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

2) Die Stadt Ratzeburg kann die in Absatz 1 genannten Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an berechnigte Dritte (z.B. Polizei und Ordnungsbehörden) gemäß § 5 Landesdatenschutzgesetz (LDSG SH) weiterleiten.

3) Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten werden die Grundsätze zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Artikel 5 sowie die Betroffenenrechte gemäß Artikel 12 ff. der EU Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) gewahrt.

4) Der technikerunterstützte Einsatz der Datenverarbeitung ist zulässig.

#### § 14 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

- a. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
- b. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
- c. entgegen § 4 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
- d. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe a in die Unterkünfte Dritte aufnimmt;
- e. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe c Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
- f. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe d Tiere in der Unterkunft hält;
- g. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe f Kraftfahrzeuge abstellt;
- h. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe g in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;
- i. entgegen § 4 Abs. 10 den Beauftragten der Stadt Ratzeburg den Zutritt verwehrt;
- j. entgegen § 6 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
- k. entgegen § 8 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel übergibt.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 22. Juni 2015 außer Kraft.

Ratzeburg, den XX.XX.XXXX

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister

gez. Graf

## Satzung

### der Stadt Ratzeburg

#### über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

vom 22.06.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.06.2015 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Rechtsform / Anwendungsbereich**

1. Die Stadt Ratzeburg betreibt die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
2. Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Ratzeburg bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Zu den Obdachlosenunterkünften gehören zur Zeit insbesondere die Gemeinschaftsunterkünfte in der Seedorfer Straße 25 – 33, der Schweriner Straße 84, dem Seminarweg 1 und der Riemannstraße 3 in Ratzeburg.
3. Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Zugewiesene Asylbewerber, Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler gelten im Sinne dieser Satzung als obdachlos, sofern sie nicht im Rahmen eines Mietverhältnisses untergebracht sind.
4. Die Stadt Ratzeburg kann, sofern dafür ein Bedürfnis besteht, weitere Unterkünfte errichten oder anmieten bzw. nicht mehr benötigte Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung.

#### **§ 2 Benutzungsverhältnis**

1. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
2. Alleinstehende Personen können mit anderen alleinstehenden Personen gleichen Geschlechts zusammen in einem Raum bzw. einer Wohnung untergebracht werden.
3. Mit der Einweisung und der Benutzung wird kein privatrechtliches Mietverhältnis zur Stadt Ratzeburg begründet.

#### **§ 3 Beginn und Ende der Nutzung**

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der/die Benutzer/-in in die Unterkunft eingewiesen ist. Dies erfolgt i.d.R. durch schriftliche Einweisungsverfügung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Ratzeburg oder deren/dessen Bevollmächtigte/-n.
2. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt regelmäßig durch schriftliche Verfügung Stadt Ratzeburg. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der tatsächlichen Räumung der Unterkunft.
3. Das Benutzungsverhältnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn
  - a. der Grund der Einweisung entfällt;

- b. eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) aus wichtigen Gründen, die im Einzelnen bezeichnet werden müssen, geboten ist;
- c. der/die Benutzer/-in durch sein Verhalten dazu Anlass gibt, insbesondere wenn er gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

#### **§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

1. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
2. Der/die Benutzer/-in der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Zugewiesenen zu unterschreiben.
3. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Ratzeburg vorgenommen werden. Der/die Benutzer/-in ist verpflichtet, die Stadt Ratzeburg unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
4. Es ist verboten
  - a. in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen;
  - b. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
  - c. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
  - d. ein Tier in der Unterkunft zu halten;
  - e. in die Unterkunft pro eingewiesener Person an Mobiliar mehr als ein Bett, einen Stuhl, einen Schrank und eine Lampe zu bringen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ratzeburg;
  - f. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ratzeburg;
  - g. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ratzeburg.
5. Ausnahmen können nur erteilt werden, wenn der/die Benutzer/-in eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Nutzung nach Abs. 4 Buchstaben e bis g verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt Ratzeburg insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.
6. Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
7. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
8. Bei vom Benutzer ohne Erlaubnis der Stadt Ratzeburg vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Ratzeburg diese auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen (Ersatzvornahme).
9. Die Stadt Ratzeburg kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den in § 1 Abs. 3 genannten Anstaltszweck zu erreichen.
10. Die Beauftragten der Stadt Ratzeburg sind berechtigt, die Unterkünfte mindestens einmal wöchentlich nach vorheriger Abstimmung mit dem/der Benutzer/Benutzerin werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer/der Benutzerin auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne

Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Ratzeburg einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

11. Das Hausrecht übt die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister der Stadt Ratzeburg als Ordnungsbehörde aus. Anweisungen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der mit der Einweisung, Betreuung oder Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte bzw. der Außenflächen beauftragten Dienststellen sind zu befolgen.

### **§ 5 Lieferung von Strom**

Für eventuell in Anspruch genommene Wohnungen haben die eingewiesenen Personen die Lieferung von Strom jeweils selbst zu regeln, sofern getrennte Stromzähler vorhanden sind.

### **§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte**

1. Der/die Benutzer/-in verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und der Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
2. Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer/-in dies der Stadt Ratzeburg unverzüglich mitzuteilen.
4. Der/die Benutzer/-in haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der/die Benutzer/-in auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer/-in haftet, kann die Stadt Ratzeburg auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
5. Der/die Benutzer/-in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Ratzeburg beheben zu lassen.

### **§ 7 Hausordnungen**

1. Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
2. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und – räume bestimmt werden, erlassen.

### **§ 8 Rückgabe der Unterkunft**

1. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/-in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Ratzeburg zu übergeben. Der/die Benutzer/-in haftet für alle Schäden, die der Stadt Ratzeburg oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
2. Einrichtungen, mit denen der/die Benutzer/-in die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt Ratzeburg kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der/die Benutzer/-in ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

### **§ 9 Haftung und Haftungsausschluss**

1. Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

2. Die Haftung der Stadt Ratzeburg, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Ratzeburg keine Haftung.

### **§ 10 Personenmehrheit der Benutzer**

1. Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkung die Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.
2. Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder im dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

### **§ 11 Verwaltungszwang**

1. Räumt ein/-e Benutzer/-in seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 215, 239 ff des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) vom 2.6.1992 (GVOBl. S. 243) in der z.Zt. geltenden Fassung vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).
2. Einrichtungsgegenstände und sonstige persönliche Gegenstände werden für die Dauer von höchstens 3 Monaten verwahrt, soweit nicht eine sofortige Zuführung zur Abfallbeseitigung geboten ist. Für die Verwahrung können Verwahrgebühren erhoben werden. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine dem Zustand der Gegenstände entsprechende Verwertung.

### **§ 12 Benutzungsgebühr**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der hierzu erlassenen Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung regelt.

### **§ 13 Datenverarbeitung**

1. Zur Einweisung des Obdachlosen werden durch die Stadt Ratzeburg im Rahmen dieser Satzung folgende Daten des Obdachlosen erhoben und gespeichert:
  - a. Name,
  - b. Vorname,
  - c. Geburtsdatum und
  - d. Anschrift.
2. Die Stadt Ratzeburg kann diese Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an berechnigte Dritte (z.B. Polizei und Ordnungsbehörden) weiterleiten.
3. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße kann nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

- a. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
- b. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
- c. entgegen § 4 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
- d. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe a in die Unterkünfte Dritte aufnimmt;

- e. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe c Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
- f. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe d Tiere in der Unterkunft hält;
- g. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe e Kraftfahrzeuge abstellt;
- h. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe f in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;
- i. entgegen § 4 Abs. 10 den Beauftragten der Stadt Ratzeburg den Zutritt verwehrt;
- j. entgegen § 6 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
- k. entgegen § 8 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel übergibt.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 23. Dezember 1963 außer Kraft.

Ratzeburg, den 08.07.2015

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister

gez. Voß